Fehlerhafte Staatsakte im Staatsangehörigkeitsrecht

(Fehlergründe und Fehlerfolgen).

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frankfurt/Main

vorgelegt von

HERMANN STOLTING

Gerichtsreferendar

aus Frankfurt am Main

1936

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Referent: Professor Dr. Friedrich Giese
Korreferent: Professor Dr. Carl Heyland

Tag der mündlichen Prüfung: 29. 4. 1936.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINER MUTTER.

INHALTS-VERZEICHNIS

I. Teil.
(Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht)

§ 1. Die Rechtsgrundlage 1
§ 2. Der Begriff des rechtgemäßen (fehlerfreien) Staatsaktes . . 2
§ 3. Staatsakte im Staatsangehörigkeitsrecht 5

II. Teil.
(Fehlergründe)

§ 4. Subjektiv-fehlerhafte Staatsakte 6
§ 5. Objektiv-fehlerhafte Staatsakte 13
§ 6. Formal-fehlerhafte Staatsakte 15
§ 7. Sachlich-fehlerhafte Staatsakte 19

III. Teil.
(Fehlerfolgen)

§ 8. Die Arten der Ungültigkeit 22
§ 9. Die nichtigen Staatsakte 24
§ 10. Die widerruflichen Staatsakte 28
§ 11. Die anfechtbaren Staatsakte 32
§ 12. Der Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit 33
Anhang 35

LITERATUR-VERZEICHNIS

Andersen, Poul: Ungültige Verwaltungsakte, Leipz. 1927.

Anschütz-Thoma: Handbuch des deutschen Staatsrechts, Tüb. 1930/32.

Bernatzik, Edmund: Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, Wien 1886.

Beyer, Bruno: Die Erfordernisse des rechtgemäßen Staatsaktes i. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 71/1915.

Bühler: Lehrbuch des Steuerrechts. I. Bd. Allgemeines Steuerrecht Berlin 1927.

Cassirer, Rudolf: Die Rechtsnatur der Verleihung der Staatsangehörigkeit nach geltendem deutschem Verwaltungsrecht. Diss. 1919.

Cahn, Wilhelm: Reichs- und Staatsangehörigkeit, Berlin 1914 4. Aufl.

Clössner, Helmut: Das Wesen der Einbürgerungsurkunde auf der Grundlage der alten und neuen Staatsidee. Diss. Marburg 1934.

Cöster: Die Rechtskraft der Staatsakte, 1927.

Ehrlich, Kurt: Über Staatsangehörigkeit, zugleich ein Beitrag zur Theorie des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der subjektiven öffentlichen Rechte. Diss. Zürich 1929.

Feder, Gottfried: Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundlagen. 1934.

Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes. Tüb. 1928 VIII. Auflage.

Forsthoff, Ernst: Der totale Staat. Hamburg 1934, 2. Auflage.

Frank, Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 1935.

Gareis, Karl: Allgemeines Staatsrecht, Freiburg 1887.

Giese, Friedr. u. a.: Deutsches Verwaltungsrecht, Berlin 1930.

Giese-Heyland: Rechtliche Grenzen, Nachprüfbarkeit und Widerruflichkeit von Enteignungsverordnungen des preußischen Staatsministeriums. FischersZ. Bd. 64/1930. S. 225.

Hatschek, Julius: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechtes. Leipz. 1931. 7. u. 8. Aufl.

v. Heydebrand u. v. d. Lasa: Deutsche Rechtserneuerung. Berlin 1933 in Volk, Recht und Wirtschaft im Dritten Reich.

Hering: Der Widerruf der Einbürgerung und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit (im Verw.Bl. 54/621).

v. Hippel, Ernst: Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsaktes. Berlin 1931.

Hitler, Adolf: Mein Kampf, 1933.

Huber, Ernst-Rudolf: Wirtschaftsverwaltungsrecht Tüb. 1932.

Ipsen, Hans: Widerruf gültiger Verwaltungsakte, Hamburg 1932.

Isay, Ernst: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und zu den deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen. Berl. 1929.

Jauberg, Hans: Der Widerruf der Staatsangehörigkeitsverleihung wegen Erschleichung in RVBl. 1935 (56. Band) Nr. 42 (z. S. 839).

Jellinek, Walter: Der fehlerhafte Staatsakt, Berlin 1908.

— Verwaltungsrecht. Berlin 1931, III. Aufl.

— Zweiseitiger Verwaltungsakt und Verwaltungsakt auf Unterwerfung. (i. Verw. Abh. Festgabe zur Feier des 50jährigen Bestehens des OVG.) 1925.

v. Keller-Trautmann: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, München 1914.

Koellreutter, Otto: Der deutsche Führerstaat, Tüb. 1934.

— Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Tüb. 1933.

Koettgen, Arnold: Deutsche Verwaltung, Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.
Kormann, Karl: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. Berlin 1910.
— Die Zustellung von Verwaltungsakten an den falschen Adressaten. (i. Verw. Arch. 19/166).
— Verwaltungsakte, im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes. Hsg. Stengel-Fleischmann, Tüb. 1914. Bd. 3; S. 718.
Laband, Paul: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. V. Auflage 1911/14.
Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. Leipz. 1924 3. Aufl.
Meier-Branecke: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Normen im Verwaltungsrecht. Arch. d. ö. Rechts. NF. 11 S. 230.
Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. 1919 bearbeitet von Gerhard Anschütz.
— Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes IV. Aufl. 1913—15 bearbeitet von Dochow.
Merkl, Adolf: Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien 1927.
Neuhäuser, Robert: Die Erschleichung rechtsgeschäftlicher Verwaltungsakte durch Täuschung der Behörden (i. Seminar f. ö. Recht und Sozialrecht Heft 8 1921).
Niemann: Der Steuerverwaltungsakt. Ein Beitrag zum allgemeinen Steuerrecht. VJSchr. SteuFinR. 1930.
Riemer: Der gegenwärtige Stand der Lehre vom fehlerhaften Staatsakt. Diss. Breslau 1929.
Schätzel, Wilhelm: Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht Berlin 1928.
Schmitt, Carl: Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen. Tüb. 1914.
— Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit. Hamburg 1933 (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 1).
Schoen: Deutsches Verwaltungsrecht. (Enz. der Rechtswissenschaft v. Höltzendorff und Kohler Bd. IV. 7. Aufl. 1910/14).
— Der Widerruf der Verfügungen nach der Rechtsprechung des OVG. (Verw.recht.Abh. 1925.
Stoll: Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Erschleichung der Rechtskraft eines Urteils durch arglistige Täuschung. Deutsche Juristen Zeitung 1932/410.
Volkmann: Irrtum und Erschleichung bei der Einbürgerung. Diss. Marburg 1931.

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Archiv des öffentlichen Rechts
Deutsche Juristen Zeitung
Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Juristische Wochenschrift
Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes
Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Rechtsgebiete der inneren Verwaltung
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit
Reichs- und preußisches Verwaltungsblatt
Zentralblatt für das deutsche Reich.

I. Teil.

DAS DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHT.

§ 1. Die Rechtsgrundlage.

Der vorliegenden Betrachtung liegt ein Gesetz zu Grunde, das zwei Jahrzehnte unverändert galt und erst durch verschiedene unter neuen Gesichtspunkten entstandene Gesetze der nationalsozialistischen Regierung ergänzt und verbessert worden ist. Da die verschiedenen Gesetze, die heute zusammen das Staatsangehörigkeitsrecht bilden, auf dem Boden gegensätzlicher Weltanschauungen entstanden sind, erscheint es notwendig, eine Erörterung über den Sinn dieser Gesetze und ihr Verhältnis zueinander vorauszuschicken.

Das Gesetz von 1913[1]), entstanden aus dem Bestreben, das staatsrechtliche Verhältnis des Einzelnen zum Staat zu ordnen, kennt noch keinen Unterschied zwischen der staatsrechtlichen Beziehung des Einzelnen zum Staat und der gliedhaften Stellung in der Gemeinschaft des Volkes. Es verquickt diese Frage, indem es die Zugehörigkeit zum Staat anstatt zum Volk einzige Voraussetzung staatsbürgerlicher Rechte sein läßt. Da nun durch die Einbürgerungspraxis der vergangenen 14 Jahre eine Menge volksfremder und unerwünschter Elemente in den Staat aufgenommen und Anteil an der Gestaltung unseres Staatswesens erhalten hatten[2]), mußte eine der ersten Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung auf diesem Gebiet sein, eine gesetzliche Handhabe zu geben, um die gröbsten Schäden dieser Einbürgerungspraxis wieder zu beseitigen. Dies ist durch das Reichsgesetz vom 14. 7. 1933[3]) geschehen. Ein weiteres Gesetz[4]) änderte das R. u. St.G. ab, indem es einzelne Paragraphen[5]), in denen ein Anspruch auf Einbürgerung vorgesehen war, außer Kraft setzt. Aber die weitaus größte und bedeutendste Abänderung[6]) bringt das Nürnberger Gesetz über das Reichsbürgerrecht vom 15. 9. 1935. Denn nun schließt der staats- und völkerrechtliche Begriff der

---

1) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913.

2) Amtliche Begründung: „Da vielfach den völkisch-nationalen Einbürgerungsgrundsätzen zuwider verfahren worden war" (Pfundtner-Neubert Ib 10 S. 1).

3) Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

4) Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. 5. 1935.

5) Dies deshalb, weil ein Anspruch auf Einbürgerung den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates widerspricht. (Pfundtner-Neubert Ib 10, S. 11).

6) Neues Staatsgrundgesetz! (Pfundtner-Neubert Ia 23 S. 1).

Staatsangehörigkeit nicht mehr das Recht zur Ausübung politischer Rechte ein; von nun an bewirkt die Verleihung der Staatsangehörigkeit nur die Übernahme in den Schutzverband des deutschen Reiches, während nach der bisherigen Regelung alle Staatsangehörigen ohne „Unterschied der Rasse, der Gesinnung und der Tüchtigkeit die gleichen politischen Rechte besaßen“ [7] [8]).

Im Gegensatz zum liberalen Staat, der den Einzelnen als Individuum losgelöst von der Allgemeinheit behandelt, sieht der nationalsozialistische Staat den Einzelnen nur als Glied der Gemeinschaft des Volkes an. Eine Gemeinschaft setzt eine gleiche Gesinnung voraus, gleiche Gesinnung aber ist nur vorhanden bei gleichgearteten Menschen. Nicht die juristische und staats- und völkerrechtliche Feststellung der Staatsangehörigkeit darf daher die Wertung für die Zugehörigkeit zu einer Volksgemeinschaft bilden. Ein Volk muß eine Lebensgemeinschaft gleicher Art sein [9]). Art aber bedeutet volkspolitisch Rasse. Art, Gesinnung und Rasse sind so zu Wertmaßstäben für die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft des deutschen Volkes geworden.

Dies gilt insbesondere für das Reichsbürgerrecht [10]); aber auch für die Verleihung der Staatsangehörigkeit hat diese Rechtsgrundlage eine Bedeutung. Auch die Verleihung der Staatsangehörigkeit wird in Zukunft von diesen Grundgedanken getragen sein [11]), obwohl eine gesetzliche Änderung in dieser Hinsicht nicht erfolgt ist.

Die deutsche Staatsführung aber wird darauf zu achten haben, daß in Zukunft nur die Angehörige des deutschen Reiches werden, die der Art, Gesinnung und Rasse nach Deutsche sind!

§ 2. Der Begriff des rechtgemäßen (fehlerfreien) Staatsaktes!

Ein Blick in Schrifttum und Praxis zeigt eine Menge Erörterungen über den fehlerhaften Staatsakt und seine Folgen. Ebenso zahlreich und bei oft kleinen Abweichungen doch so umstritten sind die Erörterungen über den Begriff des Staatsaktes selbst [12]). Es ist nicht

---

7) Pfundtner-Neubert Ia 23 S. 1.

8) Die Ausübung gewisser an sich mit der Staatsangehörigkeit verbundener Rechte war an den Ablauf einer Frist (so beim Wahlrecht!) geknüpft.

9) Carl Schmitt in Staat, Bewegung, Volk S. 42 und Koellreutter, Allgem. Staatslehre S. 39.

10) Die hier vorkommenden Staatsakte werden im Anhang behandelt.

11) Man muß immer daran denken, daß z. B. auch ein Jude mit deutscher Staatsangehörigkeit dem Schutzverband des deutschen Reiches angehört; das Ausland aber wird immer nur auf die Staatsangehörigkeit achten und dem Reichsbürgerrecht nur rein innerpolitische Bedeutung beimessen.

12) im Wesentlichen behandelt von: Fleiner S. 183 ff., Jellinek, Verw. S. 242 ff. (dort auch weitere Literaturangaben), Kormann System S. 58 ff., Mayer S. 93, der den Begriff „Verwaltungsakte“ am engsten begrenzt, und Niemann S. 7 ff.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit, sich mit all diesen Begriffen kritisch auseinanderzusetzen. Denn diese einzelnen Begriffsbestimmungen sind für unsere Arbeit insofern bedeutungslos, als wir nur Gründe fehlerhafter Staatsakte aufzeigen und die Auswirkungen dieser Fehler an Hand von Beispielen verfolgen wollen. Es ist daher nicht notwendig, daß wir in den sogenannten „wissenschaftlichen Urwald“ [13]) des fehlerhaften Staatsaktes einzudringen versuchen; wir können uns im Gegenteil darauf beschränken, den Begriff des Staatsaktes ganz allgemein zu bestimmen. Akt bedeutet Handlung, Staatsakt also Handlung des Staates! Der Staat handelt durch seine Organe. Da diese aber Menschen sind, können wir sagen, daß jeder Staatsakt Ergebnis menschlicher Tätigkeit ist. Darüber hinaus hat der Staatsakt noch ein besonderes Begriffsmerkmal, das ihn aus dem gesamten menschlichen Handeln heraushebt und zur Staatshandlung macht. Wir werden hier wohl ohne Bedenken der ganz allgemein gehaltenen Bestimmung v. Hippels [14]) folgen und sagen können, daß eine menschliche Tätigkeit dann einen Staatsakt darstellt, wenn sie aus Rechtsgründen dem Staat zuzurechnen ist. Das bedeutet, daß die von den Staatsorganen vorgenommenen Handlungen nur dann Staatsakte sind, wenn diese Organe in Ausübung und im Rahmen ihrer Befugnisse gehandelt haben [15]).

Um festzustellen, wie ein fehler f r e i e r Staatsakt ganz allgemein beschaffen sein muß, müssen wir einen solchen Akt nach verschiedenen Seiten prüfen. Jellinek [16]) zählt vier Erfordernisse auf, denen nach seiner Ansicht ein Staatsakt genügen muß, um als fehlerfreie Äußerung eines staatlichen Organs zu gelten. Diese Einteilung der Fehlergründe, die Jellinek vornimmt, wollen wir auch unserer Betrachtung der Fehlergründe zu Grunde legen, da sie nicht nur alle Fehlergründe erfaßt, sondern darüber hinaus uns als die einfachste und verständlichste Gliederung erscheint.

Ausgehend von der Untersuchung einer Privatrechtshandlung untersucht Jellinek auch bei dem Staatsakt zunächst Fragen des P e r s o n e n r e c h t s. Ist ein Staatsakt von jemand erlassen, der dazu befugt war? Ein Staatsakt kann nur von dem Staat, d. h., da dieser durch seine Organe handelt, nur von einem Staatsorgan erlassen werden. Hinzu kommt, daß dieses Organ im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse handeln muß.

Nun gibt es eine große Anzahl von Staatsakten, bei denen eine Privatperson in irgendeiner Weise mitwirkt [17]). Bei solchen Staatsakten muß diese Privatperson auch mitwirken, sonst ist der Akt nicht fehlerfrei. Dabei ist zu beachten, daß die Person mitwirkt, die m i t dem Staat d u r c h den Akt in ein Rechtsverhältnis treten soll und

---

13) Bernatzik S. 291.
14) S. 3; s. a. Cöster S. 19, 20 u. Riemer S. 4.
15) Georg Meyer, L. d. D. Verw. S. 44.
16) Jellinek, Fehlerhafter Staatsakt, S. 29.
17) z. B. durch Stellung eines ordnungsgemäßen Antrages auf Einbürgerung!

von der diese Mitwirkung durch die Rechtsordnung gefordert wird. Daß weiter außer der Rechtsfähigkeit auch Geschäftsfähigkeit der mitwirkenden Privatperson gefordert werden muß, ist sicher zu bejahen [18]). Erfordernis eines rechtgemäßen Staatsaktes ist daher, soweit es sich um die personenrechtliche Seite handelt, daß der Staatsakt von einem staatlichen Organ im Rahmen der diesem Organ übertragenen Befugnisse nicht ohne die von der Rechtsordnung vorgeschriebene Mitwirkung der geschäftsfähigen Privatperson ergeht.

Das an sich zum Erlaß von Einbürgerungsakten zuständige staatliche Organ darf seine Tätigkeit niemals auf Dinge richten, die nicht Objekt der Staatsgewalt sein können [19]). Aber auch auf Dinge, die zwar Gegenstand der Staatsgewalt sein können, aber aus der sachlichen Kompetenz des betreffenden Organs herausfallen, darf sich ein rechtgemäßer Staatsakt nicht richten; dementsprechend darf auch die Privatperson, die an einem Staatsakt mitzuwirken hat, dem Staat gegenüber nur über Dinge verfügen, die ihrer rechtlichen Macht unterliegen [20]).

Jeder Staatsakt ergeht in irgendeiner Form [21]); ist vorgeschrieben, daß eine Willenserklärung des Staates in einer bestimmten Form ergehen muß, so ist die Willenserklärung nur dann fehlerfrei, wenn sie in dieser Form ergeht. Jeder Staatsakt muß also in der für seine Gruppe vorgeschriebenen Form ergehen, damit er fehlerfrei ist. Auch die mitwirkende Privatperson ist an die ihr etwa gesetzte Form gebunden.

Endlich müssen wir von einem fehlerfreien Staatsakt verlangen, daß er sachlich richtig ist. Die Äußerung des handelnden Organs darf auf keinem Irrtum beruhen und muß den tatsächlichen Willen des Staatsorgans beinhalten. Auch eine Privatperson kann zu der sachlichen Richtigkeit eines Staatsaktes beitragen. Daher müssen wir auch von der mitwirkenden Privatperson verlangen, daß sich ihr Handeln von Irrtümern freihält.

Ist die staatliche Äußerung in subjektiver, objektiver, formeller und sachlicher Beziehung von Fehlern des staatlichen Organs und der mitwirkenden Privatperson ganz frei, dann können wir von einem fehlerfreien Staatsakt sprechen, den Jellinek [22]) als das „Idealbild eines staatlichen Hoheitsaktes" bezeichnet. Da aber diese Erfordernisse von der Rechtsordnung aufgestellt und allein aus ihr zu entnehmen sind, können wir den fehlerfreien Staatsakt ganz allgemein als eine staatliche Äußerung bezeichnen, die allen von der Rechtsordnung aufgestellten Vorschriften genügt [23]).

---

18) Jellinek, Fehlerhafter Staatsakt S. 31 f.

19) Jellinek a.a.O. S. 34.

20) Was Jellinek a.a.O. S. 37 als selbstverständlich hinstellt.

21) Form hier im weitesten Sinne; auch eine „stillschweigende Erklärung" wäre daher als Form anzusprechen.

22) a.a.O. S. 43.

23) ebenso Fleiner (S. 203) und Merkl (S. 192), wie sich als argumentum e contrario aus ihrer Bestimmung des fehlerhaften Staatsaktes schließen läßt.

§ 3. Staatsakte im Staatsangehörigkeitsrecht.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht besteht aus fünf Gesetzen: dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 (RGBl. I S. 583), dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 480), der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. 2. 1934 (RGBl. I S. 85), dem Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. 5. 1935 (RGBl. I S. 593), endlich dem Gesetz über das Reichsbürgerrecht vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146)[24]. Da das letztgenannte Gesetz nur die Berechtigung der Ausübung politischer Rechte von der Staatsangehörigkeit scheidet, das Gesetz zur Änderung des R.u.St.G. nur Bestimmungen des R.u.St.G. außer Kraft setzt, die Verordnung vom 5. 2. 1934 aber nur den bereits durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches erfolgten Wegfall der Landesangehörigkeit feststellt, werden wir nur die beiden erstgenannten Gesetze daraufhin untersuchen müssen, ob und welche Staatsakte auf Grund dieser Gesetze erfolgen können.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit vollzieht sich gemäß § 3 durch Geburt, Eheschließung, Legitimation, Aufnahme und Einbürgerung. Der Erwerb durch Geburt, Legitimation[25] und Eheschließung[26] fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus, da wir nur jene Erwerbsarten untersuchen wollen, die auf einem im Einzelfall ergangenen Staatsakt beruhen. Der Erwerb durch Geburt, Legitimation und Eheschließung gründet sich auf die familienrechtliche Stellung des(r) Einzubürgernden, nicht aber auf einen staatsrechtlichen Hoheitsakt[27]. Die Aufnahme[28] eines Deutschen aber kann nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht nicht mehr vorkommen, denn sie setzt noch das Bestehen einer Landesangehörigkeit voraus, die es nach dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches und der Verordnung vom 5. 2. 1934 nicht mehr gibt. Es ver-

---

24) Die hierzu ergangene Ausführungsbestimmung wird in dem Anhang behandelt.

25) Auch die Ehelichkeitserklärung ist ein Staatsakt, der nach § 1723 BGB. auf Antrag des Vaters durch eine Verfügung vollzogen wird. Durch diesen Staatsakt wird aber erst der materiell-rechtliche Zustand geschaffen, der den Erwerb der Staatsangehörigkeit des für ehelich erklärten Kindes gemäß § 5 R. u. St. G. begründet.

26) Auch durch die Eheschließung wird erst ein Rechtszustand geschaffen, der den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Frau gemäß § 5 R. u. St. G. begründet.

27) Ein wesentlicher Unterschied von Einbürgerung besteht auch darin, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit ohne besonderen Willensakt des (r) Einzubürgernden erfolgt, während der Einbürgerung ein Antrag vorausgehen muß. (s. a. v. Keller-Trautmann § 3 II 1).

28) Die Verleihung der Staatsangehörigkeit des Niederlassungsstaates an Angehörige anderer deutscher Länder bezeichnete man als Aufnahme. Der § 7 R. u. St. G. begründete für Deutsche einen Rechtsanspruch auf Aufnahme, wenn sie den im § 7 R. u. St. G. genannten Voraussetzungen entsprachen.

bleibt uns also als einziger zu untersuchender Staatsakt der Einbürgerungsakt des Staates.

Die Gründe, die zum Verlust der Staatsangehörigkeit führen, werden im § 17 des R.u.St.G. erschöpfend aufgezählt. Jene Verlustgründe, die nicht auf einem einzelnen Staatsakt der Behörde beruhen, kommen für unsere Betrachtung wieder nicht in Frage. Es scheiden daher der Verlust durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25)[29]), durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29[30]), durch die im § 17 Nr. 5 u. 6 genannte Legitimation[31]) und Eheschließung[31]) aus. Als Staatsakte, die zum Verlust der Staatsangehörigkeit führen, verbleiben also nur die Entlassung und die Entziehung. Die Entziehung bezeichnen wir im Folgenden als Ausbürgerung.

Zu diesen beiden für unsere Untersuchung wichtigen Staatsakten, treten nun noch die auf dem Gesetz vom 14. 7. 1933 beruhenden Akte, die den Verlust zur Folge haben: der Widerruf der Einbürgerung und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit! Obwohl diese beiden Staatsakte verschiedene Voraussetzungen haben, können wir sie doch unter den schon aus dem R.u.St.G. gewonnenen Sammelbegriff der Ausbürgerung fassen, sodaß wir also als Staatsakte im Staatsangehörigkeitsrecht anzusprechen haben: I. Einbürgerung, II. die Entlassung, III. die Ausbürgerung.

An diesen drei Staatsakten aus dem Staatsangehörigkeitsrecht wird zu zeigen sein, welche Fehler bei ihrem Erlaß unterlaufen können und wie sich diese Fehler auswirken.

II. Teil.

FEHLERGRÜNDE.

§ 4. Subjektiv-fehlerhafte Staatsakte.

Sachverhalt I. Der Ausländer A. hat unter Vorliegen der im § 8 R.u.StG. bestimmten Voraussetzungen einen förmlichen Antrag auf Einbürgerung bei dem Regierungspräsidenten gestellt. Die für den Niederlassungsort des A. nicht zuständige Einbürgerungsbehörde B. hat dem Antrag nach Zustimmung des RIM[32]) stattgegeben und den A. eingebürgert. Ist der Staatsakt fehlerhaft?

---

29) Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt gemäß § 25 in dem Augenblick ein, in dem die ausländische Staatsangehörigkeit erworben wird. Ist der ausländische Staatsakt fehlerhaft — was nach den Gesetzen des ausländischen Staates zu beurteilen wäre — so tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann ein, wenn trotz des Fehlers der ausländische Staatsakt den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit zur Folge hat.

30) Nach der Wiedereinführung der Wehrpflicht hat auch § 26 R. u. St. G. wieder die dieser Vorschrift entsprechende Rechtsgrundlage erhalten. § 26 Abs. 3 S. 2 ist durch die Gesetze vom 15. 5. 35 außer Kraft gesetzt.

31) Die Ausführungen in Anm. 29 treffen sinngemäß auch hier zu.

32) gemäß § 4 der VO. v. 5. 2. 1934.

§ 8 R.u.St.G. regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Einbürgerung zulässig ist. Diese aufzuzählen, erübrigt sich an dieser Stelle; denn sie liegen ja tatbestandsmäßig vor. Auch der im § 8 genannte Antrag ist gestellt und es kann unterstellt werden, daß er formal einwandfrei ist. Der Einbürgerungsakt ist aber vollzogen von einer nicht zuständigen Einbürgerungsbehörde. Da ein Staatsakt von einem staatlichen Organ im Rahmen der ihm zukommenden Eigenschaft ergehen muß, ist zu prüfen, ob die Einbürgerungsbehörde B. in dieser Eigenschaft innerhalb des ihr zugewiesenen Dienstbezirkes gehandelt hat.

Den vorliegenden Einbürgerungsakt hat ein Reg.Präs. vollzogen, der an sich gemäß § 8 zum Erlaß von Einbürgerungsakten zuständig ist. Diese Zuständigkeit ist aber auf einen bestimmten räumlich begrenzten Bezirk beschränkt. Der Reg.Präs. B. hat diese Befugnis überschritten, indem er eine Einbürgerung vornahm, für die ein anderer Reg.Präs. zuständig war. Da der Einbürgerungsakt somit von einem zwar sachlich befugten, aber örtlich nicht zuständigen Staatsorgan vollzogen ist, ist er nach unserer Begriffsbestimmung der fehlerhaften Staatsakte fehlerhaft geworden [33]).

> Sachverhalt II. Derselbe Sachverhalt, nur hat der mit der Vollziehung des Aktes beauftragte Reg.Präs. sachlich wie örtlich zwar im Rahmen seiner Amtsbefugnisse gehandelt, ist aber zur Zeit des Erlasses des Aktes nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen. Ist der Akt fehlerhaft?

Ist der Einbürgerungsakt fehlerfrei, weil er von einem zuständigen staatlichen Organ in der ihm zukommenden Eigenschaft erlassen ist? Hier ist der Akt formal und inhaltlich einwandfrei, nur ist der Reg.-Präs. als handelnde Dienststelle nicht in der Lage gewesen, den Erlaß des Einbürgerungsaktes nach allen Seiten abzuwägen und zu werten. Wir können wohl sagen, daß wegen dieses Mangels der ergangene Akt mit einem Fehler behaftet ist. Denn die Handlungen des Staates werden ja von Menschen ausgeführt, Staatsakte sind Ergebnis menschlicher Tätigkeit. Wir werden daher an diese menschliche Tätigkeit den Maßstab anlegen und für ihn die Voraussetzungen fordern müssen, die wir auch bei einem sonstigen fehlerfreien menschlichen Akt verlangen. Jellinek [34]) meint, daß der Satz, daß das staatliche Organ auch einer Geschäftsfähigkeit im Sinne des Privatrechts bedürfe, „nirgends in einer solchen Allgemeinheit geschrieben sei". Das ist auch nicht notwendig; denn Geschäftsfähigkeit ist nicht nur als privatrechtlicher sondern als allgemein juristischer Begriff zu wer-

33) Die Zuständigkeitsordnung ist zwingend. (Kormann System S. 167). Die Zuständigkeitsordnung ist von Bedeutung für die Lehre der Zuständigkeitsübertragung. Grundsätzlich kann eine Behörde eine andere nicht vertreten. (So Praxis: OVG 39/268, Lehre: Jellinek Verw. S. 345). Dies ergibt sich schon daraus, daß das Gesetz dort, wo es eine Zuständigkeitsübertragung zulassen will, dies ausdrücklich ausspricht. (GVG § 75). Verschieden hiervon ist Vertretung eines Beamten durch einen anderen derselben Behörde.

34) a.a.O. S. 31.

ten[35])[36]). Den Grundsatz, daß der Träger eines staatlichen Amtes im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein muß[37]), will er staatliche Funktionen richtig ausüben, kann man daher unbedenklich zu jenen Rechtssätzen rechnen, die unser gesamtes Recht durchziehen und auf denen sich unser Rechtsleben aufbaut. Es ist nicht nur eine Sollvorschrift, wie Jellinek[38]) aus § 33 Ziff. 4 GVG entnehmen will. Denn aus dieser Vorschrift geht hervor, daß Personen, die nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, überhaupt nicht zum Schöffenamt berufen werden dürfen, wenn schon gemäß § 33 Ziff. 4 solche nicht berufen werden sollen, die infolge „geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind". Wir kommen damit zu dem Ergebnis, daß auch die mangelnde Geschäftsfähigkeit — im Sinne des Bürgerlichen Rechts — des den Akt vollziehenden Beamten den Staatsakt fehlerhaft macht, daß also der von dem Reg.Präs. B. verfügte Einbürgerungsakt als fehlerhaft anzusprechen ist[39])[40]).

> Sachverhalt III. Der Ausländer A. hat unter Vorliegen der im § 8 bestimmten Voraussetzungen einen förmlichen Antrag auf Einbürgerung bei der zuständigen Behörde eingereicht. Der die Akten bearbeitende Beamte B. ist aber zur Einleitung eines gegen ihn gerichteten Disziplinarverfahrens beurlaubt. Gleichwohl hat er die Akten mit in seine Wohnung genommen und den Einbürgerungsakt dort verfügt. Ist der Staatsakt fehlerhaft?

Darf ein Beamter einen Staatsakt überhaupt außerhalb seines Dienstgebäudes und außerhalb der Dienststunden verfügen? Jellinek fordert, daß ein Staatsorgan, „wenn nicht die Art seiner Tätigkeit etwas anderes verlangt, nur an einem ganz bestimmten Punkt des Sprengels, im Amtsgebäude, seine amtlichen Funktionen ausüben darf"[41]). Als Beispiel hierfür führt Jellinek an, daß es einem Polizeibeamten in Zivil auf einem Abendspaziergang nicht ohne weiteres gestattet sei, in Ausübung staatlicher Macht eine Verhaftung vorzunehmen[42]). Dieser Ansicht kann ohne Bedenken zugestimmt werden. In diesem Fall steht aber wegen des besonders schweren Eingriffs in das Leben des

---

35) Ebenso Kormann (System S. 285), der „Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit nicht als privatrechtliche sondern allgemein juristische Begriffe" bezeichnet.

36) Vgl. hierzu auch die von Meier-Branecke zitierte Abhandlung über die Anwendung privatrechtlicher Normen im Verwaltungsrecht.

37) ebenso Kormann S. 291 (System).

38) ebenso Andersen S. 382 u. Niemann S. 69.

39) a. A. anscheinend Huber (S. 284), wenn er sagt, daß die Tatsache, ob ein urteilender Richter geisteskrank gewesen war, als psychologischer Mangel für die Wirksamkeit ohne Belang sei.

40) Auch die Tatsache, daß mehrere Beamte bei dem Erlaß eines Aktes mitwirken, ist nicht von Einfluß auf den Akt selbst; denn diese Tatsache kann nicht den in der Person des verfügenden Beamten ruhenden Fehler heilen.

41) a.a.O. S. 31.

42) Urteil OVG v. 4. 6. 1891 bei Reger XII S. 41 f.

Einzelnen die Amtsgewalt nur dem durch die Uniform als Staatsorgan gekennzeichneten Beamten zu, sodaß die Vornahme einer polizeilichen Amtshandlung ohne Uniform zugleich die Vornahme einer Amtshandlung ohne vollständige staatliche Macht bedeuten würde. Damit ist aber noch nicht die Richtigkeit der allgemein gehaltenen Behauptung Jellineks bewiesen.

Während der Dienststunden und innerhalb des Dienstgebäudes ist der im Amt befindliche Beamte immer im Besitz seiner Amtsmacht; das ist die Grundlage, von der wir hier ausgehen müssen. Nimmt sich ein Beamter Akten zur Bearbeitung mit nach Hause und entscheidet er über Staatsakte in seiner Wohnung, dann arbeitet er in seiner freien Zeit für den Staat. Mit diesem Handeln des Beamten wird der Staat einverstanden sein. Denn der Beamte, der seine ganze Arbeitskraft dem Staate zur Verfügung zu stellen hat, ist ja in seiner Freizeit nur von der Vornahme amtlicher Funktionen befreit. Ist ihm damit auch das R e c h t zur Vornahme staatlicher Funktionen genommen? Wir wollen das verneinen; in seiner Freizeit muß der Beamte nicht für den Staat arbeiten und handeln, aber er kann es. Wir können also sagen, daß die Vornahme einer Amtshandlung außerhalb der Dienststunden und des Amtsgebäudes immer dann zulässig ist, wenn sie nicht durch besondere Vorschriften zeitlich, lokal oder an bestimmte äußerliche Merkmale — so eine Uniform — gebunden ist[43]).

Wie aber ist es bei einem Beamten, der im Sommerurlaub amtliche Funktionen ausübt? Hier könnte es schon zweifelhaft sein, ob Staatsakte eines sich schon im Sommerurlaub befindlichen Beamten fehlerfrei sind, obwohl er sich nicht an seinem Dienstsitz befindet. Denn hier ist der Beamte auf eine längere kalendermäßig bestimmte Zeit von der Ausübung amtlicher Pflichten entbunden. Gleichwohl sind wir der Ansicht, daß auch der im Sommerurlaub befindliche Beamte Staatsakte vornehmen kann und daß diese Akte fehlerfrei sind[44]). Denn auch hier ist der Beamte nur von der Ausübung seiner Amtspflichten entbunden, er m u ß sie nicht, aber er k a n n sie wahrnehmen. Soweit sich daher die Vornahme amtlicher Funktionen mit dem Interesse des Staates deckt[45]), steht unserer Ansicht nach der Vornahme eines Staatsaktes nichts entgegen.

Anders liegt es aber, wenn der Beamte wegen Einleitung eines gegen ihn gerichteten Disziplinarverfahrens von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden ist; er m u ß, d a r f und k a n n Staatsakte n i c h t vornehmen. Er ist jetzt überhaupt nicht im Besitze sei-

---

43) Im Gegensatz zu Jellinek, dessen schon behandelte Forderung nach grundsätzlicher Bindung der Amtsmacht an Zeit und Raum auf das Gegenteil schließen lassen.

44) Nur in gewissen Grenzen und mit Ausnahmen. Maßstab wird das Dienstinteresse sein!

45) Voraussetzung ist, daß das dienstliche Ordnungsinteresse nicht Schaden leidet.

ner Amtsmacht[46]). Eine Vornahme amtlicher Funktionen durch einen wegen Disziplinarverfahrens beurlaubten Beamten würde dem Staatsinteresse zuwiderlaufen. Denn ein solcher Beamter ist — berechtigt oder unberechtigt — verdächtig, daß er sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes nicht so verhalten hat, wie der Staat das von seinen Beamten fordert. Wegen dieses Verdachtes kann der Staat nicht dulden, daß der Beamte als Vertreter des Staates amtliche Funktionen wahrnimmt. Er beurlaubt ihn daher bis zur Beendigung eines solchen Verfahrens und nimmt ihm damit das Recht der Ausübung staatlicher Funktionen. Wir kommen damit zu der Erkenntnis, daß der Beamte sich zur Zeit des Erlasses des Staatsaktes nicht im Besitz seiner Amtsmacht befand und daher den Akt garnicht vornehmen durfte. Der von ihm gleichwohl erlassene Einbürgerungsakt ist daher fehlerhaft.

> Sachverhalt IV. Auf Grund des Gesetzes vom 14. 7. 1933 hat der R. u. Pr. M. d. I. dem A. die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt. A., bei dem die Voraussetzungen zur Aberkennung nicht vorliegen, hält den Staatsakt schon deshalb für fehlerhaft, weil der Minister die Aberkennung nur vollzogen habe, um ihm zu schaden. Der Minister habe nämlich früher einmal einen Prozeß gegen ihn verloren. Ist der Staatsakt fehlerhaft?

Bei der Behandlung des Falles soll außer Betracht gelassen werden, daß der Minister bei seiner Entscheidung an Rechtsvorschriften gebunden ist, deren Verletzung den Akt zu einem fehlerhaften macht. Hier soll nur untersucht werden, ob die Tatsache, daß der Minister in dem Verdacht steht, in diesem Fall aus persönlichen Gründen entschieden zu haben, genügt, den Akt als fehlerhaft zu bezeichnen.

Ein Blick in die Zivilprozeßordnung[47]) zeigt, daß auch der Richter, der vielleicht aus persönlichen Gründen sich für eine bestimmte Partei entscheiden könnte, sich einer amtlichen Betätigung zu enthalten hat. Diese Anordnung beruht darauf, daß ein solcher Richter nicht in der Lage ist, den über den Parteien stehenden, unparteiischen Willen des Staates zu vollziehen. Dies werden wir auch von anderen Beamten des Staates feststellen müssen; denn auch sie werden nicht immer in der Lage sein, ihre persönlichen Interessen von denen des Staates zu trennen, um eine Frage mit der notwendigen Objektivität zu behandeln. Das preuß. OVG[48]) hat daher den Grundsatz aufgestellt, „daß Beamte, deren persönliches Interesse durch eine Amtshandlung wesentlich betroffen wird, sich der Beteiligung an solcher zu enthalten haben". Auf Grund dieser Entscheidung kommt auch Jellinek[49]) zu der Ansicht, daß das handelnde „staatliche Organ nicht

46) so auch Kormann S. 244.

47) ZPO § 42 (z. B. bei wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu den Parteien).

48) OVG 3. Senat i. d. Entscheidung v. 1. 2. 1906 (bei Reger XXVII S. 525.

49) Fehlerhafter Staatsakt S. 34.

suspektus sein darf", soll der Staatsakt den höchsten Grad von Vollkommenheit erreichen. Erreicht er aber diese Vollkommenheit nicht, dann ist er eben fehlerhaft im weitesten Sinne. Damit kommen wir zu unserem Fall zurück. Dem Minister ist seine Amtsmacht nur übertragen worden zur Vollziehung des Staatswillens im Interesse des Gemeinwohls. Der Innenminister hat aber den Akt vollzogen, weil er sich, wie A. meint, an diesem rächen wollte. Er hat also seinen persönlichen Interessen mit der Vornahme des Aktes dienen wollen und zur Erreichung dieses Zweckes die ihm von dem Staat verliehene Macht mißbraucht. Damit ist der Staatsakt der Aberkennung der Staatsangehörigkeit fehlerhaft[50]).

Mit diesen vier Fällen haben wir aber erst die eine Seite personenrechtlicher Fehler behandelt. Wie oben dargetan, gehört zu einem — personenrechtlich — fehlerfreien, mitwirkungsbedürftigen staatlichen Hoheitsakt auch die fehlerfreie Mitwirkung der mitwirkenden Privatpersonen. Wir haben daher auch auf dieser Seite jene Fehler personenrechtlicher Art zu behandeln, die unter Umständen vorkommen können. Bei einer Ausbürgerung, dem Widerruf oder der Aberkennung der Staatsangehörigkeit als den „streng" einseitigen Hoheitsakten können derartige Fehler daher nicht in Erscheinung treten. Die Akte, die an eine Mitwirkung einer Privatperson gebunden sind, sind die Einbürgerung und die Entlassung auf Antrag; nur bei diesen können daher solche Fehler vorkommen.

> Sachverhalt V. Der Ausländer A. stellt einen förmlichen Antrag auf Einbürgerung bei dem Reg.Präs. B. Er wird eingebürgert. Als er zur Wehrpflicht herangezogen wird, erklärt er, daß der Einbürgerungsakt fehlerhaft gewesen sei, da er zur Zeit des Antrags noch minderjährig gewesen sei.

Zu untersuchen ist die Frage, ob ein Minderjähriger überhaupt einen Antrag auf Einbürgerung stellen kann und wenn ja, ob er zu diesem Antrag nicht der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Nach § 8 Abs. 1 R.u.St.G. muß ein Ausländer, der eingebürgert werden will, voll geschäftsfähig[51]) sein oder aber der Antrag muß von dem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt sein. Fehlt diese Zustimmung, dann fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung. Es fehlt dann eben überhaupt an einer einwandfreien Mitwirkung der Privatperson. Ja man kann sagen, daß hier, da doch von dem Gesetz ausdrücklich die Zustimmung des gesetzlichen Ver-

---

50) Wenn sich dies persönliche Interesse mit dem Gemeininteresse deckt, wird u. E. der fehlerhafte Staatsakt geheilt.

51) Geschäftsfähig a) nach den Gesetzen des Heimatstaates oder b) nach deutschen Gesetzen. Damit hat „das Gesetz ausdrücklich in Übereinstimmung mit den im internationalen Recht anerkannten Grundsätzen des BGB vorgeschrieben, daß für die Geschäftsfähigkeit zum Antrag auf Einbürgerung wie auch sonst für Staatsakte das Recht des Heimatstaates maßgebend ist, daß es aber wie auch im allgemeinen bei einem im Inland vorgenommenen Rechtsgeschäft genügt, wenn der Antrag entsprechend des für einen Deutschen geltenden Rechts gestellt ist." (v. Keller-Trautmann § 8, 2. a).

treters gefordert wird, der Antrag ohne dessen Zustimmung rechtsunwirksam ist, also ein fehlerfreier Antrag dem Einbürgerungsakt nicht zu Gunde lag. Es mangelte daher an einer fehlerfreien Mitwirkung der Privatperson; diesen Mangel bezeichnet Jellinek [52]) als den gröbsten [53]) aller Verstöße. Wenn wir auch dieser Ansicht nicht folgen und deshalb bei der Erörterung der Wirkung eines solchen Verstoßes zu einem anderen Ergebnis gelangen werden, so müssen wir doch, da die vom Gesetz geforderte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters fehlt, den gleichwohl ergangenen Einbürgerungsakt als fehlerhaft bezeichnen.

> Sachverhalt VI. A. ist nicht minderjährig, sondern war zur Zeit der Stellung des Antrags geisteskrank. Die Einbürgerungsbehörde hat ihn, da sie von der Geisteskrankheit keine Kenntnis hatte, eingebürgert. Ist der Akt fehlerhaft?

Daß ein gültiger Antrag nicht vorliegt, erscheint zweifelsfrei; so ist auch einmal durch das sächsische Ministerium bestimmt worden, das in einer alten Verordnung [54]) sagt, daß dem Antrag einer Geisteskranken die rechtliche Gültigkeit fehle. Der trotzdem erfolgte Staatsakt ist also auch hier mangels Geschäftsfähigkeit des Antragstellers fehlerhaft.

Was man im Allgemeinen im Staats- und Verwaltungsrecht unter Geschäftsfähigkeit eines Antragstellers zu verstehen hat, ist, wie Jellinek sagt, sehr schwer zu bestimmen. v. Keller-Trautmann [55]) bezeichnet die Geschäftsfähigkeit (des § 8) als einen bürgerlich-rechtlichen Begriff, für dessen Anwendung also im allgemeinen die Regeln des deutschen bürgerlichen Rechts maßgebend sind [56]). Wir glauben daher allgemein sagen zu dürfen, daß die Geschäftsfähigkeit im Staats- und Verwaltungsrecht der zivilrechtlichen gleichsteht, es sei denn, daß durch die Rechtsordnung etwas anderes bestimmt ist. Auf Grund dieser allgemeinen Regel kommen wir zu dem Ergebnis, daß nur der auch zivilrechtlich Geschäftsfähige an dem Einbürgerungsakt mitwirken und dessen Mitwirkung den Akt fehlerfrei gestalten konnte.

---

52) a.a.O. S. 33.

53) Diese Feststellung Jellineks kann nur verstanden werden aus den Anschauungen seiner Zeit heraus. Solange der Liberalismus das deutsche Denken beherrschte, und auf Grund dieses Denkens das Einzelinteresse vor das Staatsinteresse gestellt wurde, mußte man auch zu dem Ergebnis kommen, daß ein mitwirkungsbedürftiger Staatsakt, der ohne die geforderte Mitwirkung erging, mit einem der schwersten Fehler behaftet sei.

54) Verordnung des Kgl. sächsischen Minister. des Innern v. 12. 6. 1890 (Reger XI S. 417 f.).

55) Kommentar z. R. u St. G. § 8, 2.

56) ähnlich Friedrichs (§ 68 S. 114). Die Regel, daß jeder soweit streit- und handlungsfähig ist, als er sich durch Verträge verpflichten kann, mit allen ihren Folgen gilt auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht und Verwaltungsbehörden.

Auch Isay § 8, 2, b verweist wegen der Begriffe Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsunfähigkeit auf das BGB.

§ 5. Objektiv-fehlerhafte Staatsakte.

Sachverhalt VII. Der Staatenlose A. hat sich in Wort und Schrift gegen das deutsche Reich vergangen. Da er sich im Ausland befindet und der RIM Antrag auf Auslieferung stellen will, hat der Innenminister dem A. ohne dessen Wissen und Willen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Ist der Staatsakt fehlerhaft?

In diesem Fall ist die Frage zu prüfen, ob der Staat auf Grund seiner Machtvollkommenheit in der Lage ist, einen Nichtstaatsangehörigen ohne, ja gegen dessen Willen einzubürgern. Für diese Untersuchung ist wichtig, was für eine Bedeutung der Antrag auf Einbürgerung im Staatsangehörigkeitsrecht hat.

Es erscheint daher notwendig, kurz den Begriff der Einbürgerung zu erörtern, um daraus Schlüsse auf die Bedeutung des Antrags zu ziehen. Wenn man mit O. Mayer[57]) die Einbürgerung als einen „streng einseitigen Hoheitsakt“[58]) des Staates ansieht, so wäre ein Antrag für den Erlaß eines gültigen Aktes nicht vonnöten; dann muß aber auch, da der Einzubürgernde dann gar nicht mitzuwirken braucht, die Einbürgerung eines Einzelnen gegen seinen Willen möglich sein. Zu welchen Folgen müßte eine derartige Konstruktion führen? Wohl können wir Mayer folgen[59]), wenn er in dem Antrag eine Unterwerfung des Antragstellers unter die Befehlsgewalt des Staates sieht, dessen Staatsangehörigkeit er erhalten will. Damit ist aber die Notwendigkeit des Antrags, die Mayer leugnet, wieder bejaht; denn der streng einseitige Hoheitsakt des Staates kann eben nur ergehen, wenn mittels des Antrags die Unterwerfung unter die Befehlsgewalt des Staates vollzogen und damit dem Staat die Möglichkeit gegeben ist, gegenüber dem seiner Macht zunächst nicht Unterliegenden dieselben Hoheitsrechte geltend zu machen, wie er sie über seine Staatsangehörigen ausübt.

Auch aus dem Gesetz ersehen wir, daß der Einbürgerungsakt antragsbedingt[60]) ist. Denn aus dem Gesetz geht deutlich hervor, daß ein Ausländer nur auf seinen Antrag hin eingebürgert werden kann, woraus wir entnehmen können, daß eine Einbürgerung ohne Antrag nach Auffassung des Gesetzgebers nicht möglich sein soll. Gegen das Gesetz aber darf der Staat nicht verstoßen, will er einen fehlerfreien Akt erlassen. Einem Staatenlosen kann zwar die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen werden[61]); er kann also in den Staat eingeglie-

---

57) Deutsches Verwaltungsrecht S. 98.

58) Vgl. Jellinek (Zweiseitiger Verwaltungsakt), der sich eingehend mit Mayer auseinandersetzt. Die Theorie Jellineks widerspricht aber dem Begriff Verwaltungsakt sowie dem Wesen des Staates und des Einzelnen. (s. a. Anschütz-Thoma I. Seite 262 Anm. 14).

59) Deutsches Verwaltungsrecht S. 98.

60) Clössner Seite 73.

61) ebenso wie ein Nichtstaatsangehöriger mit einer fremden Staatsangehörigkeit.

dert werden. Er wird dies aber erst nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, die im § 8 aufgezählt sind und zu denen in erster Linie der Antrag auf Einbürgerung gehört. Dehnt der Staat, ohne daß ein Antrag vorliegt, seine staatliche Gewalt über eine solche nicht zu seiner Machtsphäre gehörende Person[62]) aus, dann ist der Staatsakt fehlerhaft.

> Sachverhalt VIII. A. hat den Antrag auf Einbürgerung bei dem Oberbürgermeister seines Niederlassungsortes gestellt und ist von diesem 1923 eingebürgert worden. Als der Innenminister im Jahre 1935 den A. auf Grund des Gesetzes vom 14. 7. 1933 ausbürgern will, erklärt A, daß er mangels eines gültigen Einbürgerungsaktes die Staatsangehörigkeit nicht erworben habe, daher auch nicht ausgebürgert werden könne. War der Einbürgerungsakt fehlerhaft?

Es ist zu untersuchen, ob der Einbürgerungsakt deshalb fehlerhaft ist, weil er von dem Oberbürgermeister, das heißt, von einem Gemeindeorgan und nicht von einem Staatsorgan vollzogen ist. Auch der Oberbürgermeister einer Stadtgemeinde ist, wenn auch nur mittelbar, ein staatliches Organ. Die für den Erlaß von Einbürgerungsakten sachlich zuständige Stelle ist daher zu ermitteln.

§ 16 R.u.St.G. bestimmt, daß die Einbürgerung wirksam wird mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Urkunde. Den Einbürgerungsakt vollzieht also die höhere Verwaltungsbehörde des Staates. Die gemäß § 39 R.u.St.G. als höhere preußische Verwaltungsbehörde bestimmte Dienststelle ist der Regierungspräsident[63]) [64]). Mit der Bestimmung des Reg.-Präs. als allein zum Erlaß von Einbürgerungsakten zuständigem Staatsorgan hat der Staat zum Ausdruck gebracht, daß nur die von diesem Organ vollzogenen Einbürgerungsakte seinen staatlichen Willen verkünden.

Der Oberbürgermeister hat sich also, als er die Einbürgerung vollzog, einer Kompetenzverletzung schuldig gemacht, die bewirkt, daß der Einbürgerungsakt fehlerhaft ist.

Damit haben wir aber nur die Notwendigkeit einer richtigen Kompetenz aufgezeigt. Darüber hinaus muß ein Organ auch in der Geschäftsverteilung sachlich zuständig sein, will es einen fehlerfreien Akt erlassen.

> Sachverhalt IX. Der Ausländer A. hat bei der Einbürgerungsbehörde einen Antrag auf Einbürgerung für sich und seinen volljährigen Sohn S. gestellt. Den hierauf erfolgten Ein-

---

62) der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung beruht, wie Ehrlich (S. 53) sehr richtig bemerkt, auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

63) Preußische Durchführungsverordnung zur Durchführung des R. u. St. G. vom 13. 2. 1914.

64) Gilt auch heute noch; denn an dem Verfahren hat sich bis zur Vorlage bei dem RIM. nichts geändert. (Pfundtner-Neubert Ib 10 S. 8).

bürgerungsakt hält S. für fehlerhaft, da der Antrag ohne sein Wissen gestellt ist.

Wir haben oben als Voraussetzung eines fehlerlosen Staatsaktes festgestellt, daß auch der Antragsteller bei der Mitwirkung nicht über etwas verfügen darf, was seiner rechtlichen Macht nicht unterliegt. Wir müssen daher prüfen, ob auf den von A. für seinen volljährigen Sohn S. gestellten Antrag hin ein fehlerfreier Staatsakt erlassen werden konnte.

§ 8 R.u.St.G. bestimmt, daß ein Ausländer auf seinen Antrag eingebürgert werden kann; damit ist nichts über die Form des Antrags gesagt, insbesondere nicht vorgeschrieben, daß der Einzelne den Antrag s e l b s t stellen muß. Der Antrag muß aber wenigstens mit Wissen und Willen des Gesuchstellers gestellt sein[65]); sonst kann man nicht von s e i n e m Antrag sprechen. Diese Voraussetzung fehlt hier. Wollte A. den Antrag für seinen Sohn mitstellen, dann hätte er nur in dessen Vollmacht handeln können[66]), da der Sohn volljährig ist. Ohne Vollmacht hat er aber über etwas verfügt, was nicht seiner, sondern der Verfügungsmacht seines Sohnes unterlag. Es fehlt also an einer ordnungsmäßigen Mitwirkung des Einzubürgernden; der mitwirkungsbedürftige Einbürgerungsakt ist also fehlerhaft.

§ 6. F o r m a l - f e h l e r h a f t e S t a a t s a k t e.

S a c h v e r h a l t X. Auf eine Anfrage des A. hin hat die Einbürgerungsbehörde dem A. mitteilen lassen, daß er auf seinen Antrag eingebürgert worden sei. Als A. nach Jahren zur Wehrpflicht herangezogen wird, erklärt er, daß er mangels Aushändigung einer gültigen Einbürgerungsurkunde die Staatsangehörigkeit nicht erhalten habe. Ist der Einbürgerungsakt fehlerhaft?

Ist durch die Mitteilung der zuständigen Behörde der Einbürgerungsakt ordnungsmäßig vollzogen? Zunächst ist zu prüfen, ob der Einbürgerungsakt zur vollen rechtlichen Wirkung einer bestimmten Form der Vollziehung bedarf.

Im § 16 R.u.St.G. ist bestimmt, daß die Einbürgerung wirksam wird mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellten Urkunde. Die rechtliche Wirkung des staatlichen Hoheitsaktes der Einbürgerung ist also an die Ausfertigung und Aushändigung einer Urkunde gebunden.

---

65) s. a. v. Keller-Trautmann § 7 XI, 1; grundsätzlich soll niemand ohne oder wider seinen Willen die St. A. erhalten; nur um der Einheit der Familie des Einzubürgernden sind Ausnahmen (bei Ehefrau und Kindern) gemacht.

66) Mit Vollmacht deshalb zulässig, weil es sich um kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft wie etwa bei der Eheschließung handelt.

Die formlose Mitteilung der Behörde, daß A. eingebürgert worden sei, können wir unmöglich als Ausfertigung einer Urkunde bezeichnen. Diese Mitteilung bedeutet nur die — rechtlich — unbeachtliche und unverbindliche Mitteilung der Tatsache, daß sich bei dem dazu berufenen Organ der Wille gebildet hat, den A. einzubürgern. Denn ist die Verfügung der Behörde von dem zuständigen Beamten bereits unterschrieben, so ist zwar der Staatswille vorhanden, den A. einzubürgern, der Staatsakt aber noch nicht vollzogen, da der Staatswille noch nicht erklärt ist. Diese Erklärung mußte nach § 16 R.u. St.G. in einer bestimmten Form erfolgen. Da diese Form seitens des Einbürgerungsorgans nicht eingehalten ist, ist der Staatsakt nicht rechtgemäß vollzogen. Der Einbürgerungsakt ist fehlerhaft.

Sachverhalt XI. Derselbe Tatbestand; A. hat aber eine von der zuständigen Behörde ausgestellte schriftliche Mitteilung erhalten, daß er eingebürgert sei. Ist der Staatsakt fehlerhaft?

Wir haben bereits festgestellt, daß der Staatsakt der Einbürgerung erst mit der Aushändigung der darüber ausgefertigen Urkunde wirksam wird. Im vorliegenden Fall ist nun dem A. eine schriftliche Mitteilung zugegangen, in der ihm mitgeteilt wird, daß er eingebürgert worden sei. Können wir diese Mitteilung als Urkunde im Sinn des § 16 auffassen?

Die Mitteilung einer Behörde über einen von ihr gefaßten Beschluß oder eine Verfügung können wir wohl allgemein als Urkunde ansehen. Damit wäre an sich den Erfordernissen des § 16 genüge getan; denn über Form und Inhalt der Urkunde ist im § 16 nichts gesagt. Eine Formvorschrift ist aber in den Ausführungsbestimmungen zum R.u.St.G. zu finden[67]). Die in diesen Ausführungsbestimmungen festgesetzte Form der Urkunde ist für die Behörde verbindlich. Denn mit dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen hat der Staat zum Ausdruck gebracht, was er sich unter der im § 16 genannten „Urkunde" vorstellt und hat damit die Form der Urkunde eindeutig bestimmt[68]). Diese Form muß daher eingehalten werden, soll der Einbürgerungsakt fehlerfrei sein; da diese Form aber mit der schriftlichen Mitteilung der Behörde nicht eingehalten ist, ist der Einbürgerungsakt als fehlerhaft zu bezeichnen.

Sachverhalt XII. Dem A. ist die formlose Mitteilung zugegangen, daß die Verfügung der Behörde auf Einbürgerung vorläge. Nach Ausfertigung der Urkunde wird diese dem A. zugesandt. Diese geht aber verloren, sodaß sie nicht in die Hände des A. gelangt. Nach Jahren erklärt A., er habe mangels Aushändigung einer Urkunde die Staatsangehörigkeit nicht erworben. Ist der Einbürgerungsakt fehlerhaft?

---

67) Bundesratsbeschluß vom 29. 11. 1913 zur Ausführ. des R. u St. G. im Zentralbl. f. d. D. R. S. 1201.

68) Zu demselben Ergebnis gelangt auch v. Keller-Trautmann, wenn er sagt, die Urkunde — und zwar diese selbst, nicht nur eine Abschrift! — müsse in den Besitz des Antragstellers gelangt sein. (§ 16, III 1a).

Daß die formlose Mitteilung der Behörde, A. sei eingebürgert, nicht als Urkunde im Sinn des § 16 angesehen werden kann, ist bereits festgestellt. Hier haben wir es aber mit einer Abweichung insofern zu tun, als über die Einbürgerungsverfügung der Behörde eine Urkunde ausgestellt und an A. abgesandt wurde. Es ist daher zu untersuchen, ob die Absendung einer Urkunde genügt, um einen fehlerfreien Staatsakt hervorzubringen oder ob die abgesandte Urkunde dem Antragsteller auch zugehen muß.

Nach § 16 gehört zu dem Staatsakt der Einbürgerung also, damit er wirksam wird, auch die Aushändigung der angefertigen Urkunde. v. Keller-Trautmann[69]) versteht unter Aushändigung „die Übergabe in den Besitz des Antragstellers, die unter Mitwirkung der Behörde und zu dem Zwecke des Gebrauchs als Nachweis des darin beurkundeten Staatsangehörigkeitserwerbes erfolgt." Dieser Begriffsbestimmung können wir ohne Bedenken folgen. Denn schon der Bezeichnung „Aushändigung" ist zu entnehmen, daß darunter nicht nur die Absendung durch die Behörde gemeint ist. Die Urkunde muß dem Antragsteller so übergeben sein, daß er von ihr einen sachgemäßen Gebrauch machen kann. Mit Recht weist v. Keller-Trautmann daraufhin, daß einem Antragsteller des öfteren auch einmal eine Urkunde zur Einsicht übergeben wird. Mit dieser Übergabe können aber die staatsrechtlichen Wirkungen nicht eintreten, die sich sonst an die Übergabe knüpfen. Denn hier fehlt es ja an dem Willen des Staates die Urkunde durch Übergabe in Kraft zu setzen. So kommt v. Keller-Trautmann[70]) sehr richtig zu dem Ergebnis, daß die Urkunde zum Zwecke des Gebrauchs übergeben sein muß, soll der Staatsakt seine Wirkungen hervorbringen.

Im vorliegenden Fall hatte zwar der Staat die Absicht, den Einbürgerungsakt zu vollziehen; deshalb hat er die Urkunde an den Antragsteller abgesandt. Da die Urkunde aber nicht, wie das Gesetz es verlangt, in den Besitz des Antragstellers gelangt, ist der Einbürgerungsakt nicht ordnungsgemäß vollzogen; der Einbürgerungsakt ist also fehlerhaft.

> Sachverhalt XIII. Der Ausländer A. hat im Jahre 1930 einen Antrag auf Einbürgerung bei dem Reg.Präs. gestellt. Dieser hat dem Antrag entsprochen. Aus Versehen eines Beamten wird dem A. eine Einbürgerungsurkunde zugestellt, die für einen anderen bestimmt war. Nach Jahren beruft sich A. darauf, daß er wegen dieses Versehens die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben habe. Ist der Einbürgerungsakt fehlerhaft?

Dem A. ist, wie das Gesetz es verlangt, eine Urkunde zugegangen; diese Urkunde war aber für einen anderen bestimmt. Ist wegen die-

---

69) Kommentar zum R. u. St. G. § 16 III, 1.
70) ebenda.

ses Fehlers der Staatsakt fehlerhaft? U. E. ist dies zu bejahen[71]); denn wie bereits festgestellt, muß dem Antragsteller eine Urkunde zum Zwecke des Gebrauchs übergeben sein, die dann als Nachweis des in ihr beurkundeten Staatsangehörigkeitserwerbes benutzt werden soll. Der Einbürgerungsakt muß daher demjenigen verbrieft werden, der eingebürgert sein will und in der Urkunde genannt ist; diese Urkunde muß dann nach § 16 dem Einzubürgernden ausgehändigt werden. In der dem A. ausgehändigten Urkunde ist aber eine andere Person als eingebürgert bezeichnet worden. Dieser in der Urkunde bezeichneten Person ist die Urkunde nicht ausgehändigt worden, die von der Urkunde erreichte Person ist aber nicht als eingebürgert in der Urkunde bezeichnet. Die irrtümliche Zustellung der Einbürgerungsurkunde ist die rechtlich bedeutungslose Mitteilung an den Erreichten, daß der in der Urkunde Genannte eingebürgert ist[72]). Damit kommen wir, wie auch Volkmann[73]) in Anlehnung an Kormann[74]) zu dem Schluß, daß eine Einbürgerungsurkunde, die auf Einbürgerung einer Person lautend einer anderen Person zugestellt wird, der richtigen Person nicht zugestellt ist. Die im § 16 festgelegte Bestimmung ist also nicht beachtet und erfüllt worden. Diese Nichtbeachtung einer gesetzlichen Bestimmung macht den Staatsakt fehlerhaft.

> Sachverhalt XIV. Der Reg.Präs. hat die Aushändigung der Urkunde von dem Nachweis bestimmter, von dem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen abhängig gemacht. A. besticht den Beamten, der die Urkunde aufbewahrt und später übergeben soll, und erhält von diesem die Urkunde ohne den geforderten Nachweis. Ist der Staatsakt fehlerhaft?

A. hat eine Urkunde, die auf ihn ausgestellt ist, erhalten; auch ist sie von einem zuständigen Beamten zum Zwecke des Gebrauchs übergeben worden, sodaß alle Voraussetzungen vorzuliegen scheinen, die wir an den Vollzug eines Einbürgerungsaktes stellen müssen. Und doch sagt uns das Rechtsgefühl, daß man einen solchen Akt nicht als fehlerfrei bezeichnen kann! Denn die Aushändigung stellt eine Übergabe dar, die durch die Behörde geschieht. In unserem Fall geschah die Übergabe zwar durch einen Beamten; können wir aber das Handeln des Beamten hier als Handeln des Staates ansehen? Der Beamte hat doch gegen die ihm von dem Reg.Präs. gegebene innerdienstliche Anweisung verstoßen, als er die Urkunde ohne den geforderten Nachweis an A. herausgab. Damit hat er seine Dienstpflicht verletzt und hat den Rahmen seiner Amtsbefugnisse pflichtwidrig

---

71) Es handelt sich an dieser Stelle nur darum, ob der Akt „vollkommen" ist oder nicht; ob er trotz eines etwaigen Fehlers nicht doch gültig ist — so mit Rücksicht auf Treu und Glauben — ist für die Fehlerfolgen von Bedeutung.

72) Volkmann Seite 46.

73) a.a.O. Seite 45.

74) Zustellung S. 168.

durchbrochen. Sein Handeln kann daher nicht als das von der Rechtsordnung vorgeschriebene Handeln der Behörde aufgefaßt und ihr zugerechnet werden. Es fehlt also hier an der geforderten Übergabe der Urkunde durch die Behörde; damit fehlt es aber an dem Staatswillen, den Einbürgerungsakt im Zeitpunkt der Übergabe der Urkunde zu vollziehen. Der Einbürgerungsakt ist daher fehlerhaft.

Sachverhalt XV. Der Ausländer A. hat bei dem Reg.Präs. einen aus Versehen nicht unterschriebenen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Dieser hat den Mangel der Unterschrift übersehen und den Einbürgerungsakt vollzogen. Ist der Akt fehlerhaft?

Von Seiten der Behörde ist alles getan, um den Einbürgerungsakt fehlerfrei zu gestalten. Da nun aber der Einbürgerungsakt ein mitwirkungsbedürftiger Hoheitsakt ist, müssen wir untersuchen, ob auch von Seiten des Antragstellers alles getan ist, um den Akt fehlerfrei zu gestalten.

Auch auf formellem Gebiet muß das Handeln des Einzubürgernden[75]) von Fehlern frei sein, damit der Akt selbst fehlerlos bleibt[76]). Mit der Unterschrift erklärt der Unterzeichnende, daß er die Verantwortung für das übernimmt, was in dem Schriftstück zu lesen ist, und daß das, was in dem Schriftstück gesagt ist, als sein Wille gelten soll[77]). Für den Antrag auf Einbürgerung ist eine bestimmte Form durch das R.u.St.G. nicht vorgesehen; wir werden aber wohl ohne Bedenken sagen dürfen, daß er schriftlich oder zu Protokoll der Behörde erfolgen muß[78]). Erfolgt er schriftlich, dann gehört zu dem ordnungsgemäßen Antrag auch die Unterschrift[79]), ohne die nicht feststeht, daß die in dem Antrag enthaltene Erklärung als die des Antragstellers gelten soll.

In unserem Fall fehlt es also an einem formal einwandfreien Antrag[80]) auf Einbürgerung, der gleichwohl erfolgte Einbürgerungsakt ist deswegen fehlerhaft[81]).

§ 7. Sachlich-fehlerhafte Staatsakte.

Sachverhalt XVI. Der Reg.Präs. B. hat im Glauben, daß alle im § 8 R.u.St.G. geforderten Voraussetzungen vorlägen, den Einbürgerungsakt vollzogen. Tatsächlich lagen sie nicht vor. Ist der Staatsakt fehlerhaft?

---

75) Beziehungsweise des zu Entlassenden!
76) Jellinek, Fehlerhafter Staatsakt Seite 39.
77) RG Urteil II. 1327/05 v. 25. 10. 1905 in der DJZ 1906 Nr. 2.
78) v. Keller-Trautmann, § 8 XI. 1. Abs. 2.
79) s. a. § 126 BGB.
80) Ob nicht in der Einreichung des nicht unterschriebenen Schriftstückes ein Unterschriftersatz zu erblicken ist, könnte u. E. nur für die Folgen dieses Fehlers von Bedeutung sein.
81) Ob der fehlerhafte Staatsakt nachträglich geheilt werden kann, kann dahingestellt bleiben; zunächst ist er jedenfalls fehlerhaft.

An dieser Stelle soll nur die Frage geprüft werden, ob die Tatsache, daß sich die Behörde über bestimmte Voraussetzungen im Irrtum befindet, von Einfluß auf den Staatsakt ist. Dies ist u. E. zu bejahen; denn das Staatsorgan hat ja den Akt erlassen in der bestimmten Annahme, daß die Voraussetzungen, unter denen es den Akt vollzog, den Tatsachen entsprechen. Nur unter dieser Voraussetzung ist der Akt vollzogen. Damit soll allerdings nicht gesagt werden, daß der Akt, wenn sich der Irrtum der Behörde herausstellt, ohne weiteres als nicht erfolgt, also als nichtig anzusehen sei. Welche Folgen ein solcher auf Grund eines Irrtums erlassener Akt zeitigt, wird später zu prüfen sein. An dieser Stelle ist nur von Bedeutung, daß der Einbürgerungsakt in der bestimmten Annahme des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen erlassen ist und daß diese Annahme nicht zutrifft. Zu einem fehlerfreien Staatsakt gehört aber, daß sich die Behörde bei dem Erlaß des Aktes nicht im Irrtum über Voraussetzungen befindet, die für den Hoheitsakt als wesentlich zu betrachten sind. Auf Grund dieser Erwägungen müssen wir den Einbürgerungsakt wegen des Irrtums des Staatsorgans als fehlerhaft bezeichnen.

Sachverhalt XVII. A. hat den Einbürgerungsakt durch falsche Angaben erschlichen. Ist der gleichwohl erfolgte Einbürgerungsakt fehlerhaft?

Im § 8 R.u.St.G. werden von dem Antragsteller Angaben verlangt, die sich auf seinen Lebenswandel (2), den Ort seiner Niederlassung (3), die Möglichkeit der Ernährung seiner Familie (4), also auf Fragen beziehen, die die Behörde dem Gesetz entsprechend zur Grundlage ihrer Entscheidung machen muß. Durch falsche Angaben hierüber hat A. versucht, sich die Staatsangehörigkeit zu erschleichen; denn es liegen ja nicht nur die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, A. hat darüber hinaus versucht, die Staatsangehörigkeit durch einen von ihm bewirkten Irrtum der Behörde zu erschleichen. Die Erschleichung geschah durch eine bewußte Täuschung und zwar durch ein bewußtes Vorbringen falscher Tatsachen. Getäuscht wurde der Beamte, der den Antrag bearbeitete; damit wurde der Staat getäuscht, denn der Beamte ist ja Organ des Staates.

Wenn nun schon ein Irrtum der Behörde den Hoheitsakt fehlerhaft macht, so wird auch in diesem Fall ein fehlerhafter Akt vorliegen. Denn handelt es sich im vorhergehenden Fall nur um einen auf dem Mangel menschlicher Erkenntnis beruhenden, von keiner Seite verschuldetem Irrtum, so haben wir es hier mit einem „Irrtum" der Behörde zu tun, der durch ein arglistiges Handeln der mitwirkenden Einzelperson hervorgerufen ist. Bezeichnen wir aber einen Staatsakt, der auf Grund eines Irrtums erlassen ist, als fehlerhaft, um wieviel mehr müssen wir dann jenen Staatsakt als fehlerhaft bezeichnen, der durch arglistiges Handeln des Antragstellers erwirkt wurde.

Mit diesen zwei Tatbeständen haben wir unseren letzten Abschnitt der Aufweisung von Fehlergründen noch nicht erschöpft. Denn

auch der Antragsteller kann sich irren; er kann anders denken als er redet und kann anders reden als er denkt [82]).

> Sachverhalt XVIII. A. hat in dem Einbürgerungsantrag falsche Angaben gemacht, von deren Richtigkeit er jedoch selbst überzeugt war. Die Einbürgerungsbehörde hat den Einbürgerungsakt verfügt. Ist der Staatsakt fehlerhaft?

Der Einbürgerungsakt ist von Seiten der Behörde aus ohne jeden Fehler erlassen, wenn wir von der Tatsache des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen absehen. Ein Denkfehler liegt aber bei A. vor; denn er glaubte richtige Tatsachen vorzutragen, während er mit seinem Antrag bei der Behörde unrichtige Unterlagen einreichte, auf Grund deren der Akt vollzogen wurde. A. wollte diese falschen Angaben nicht machen; er hat zwar aus einer verzeihlichen menschlichen Schwäche gehandelt, das ändert aber an der Tatsache des gemachten Fehlers nichts. Denn der Staatsakt kann nur dann fehlerlos sein, wenn bei seinem Erlaß die Rechtsordnung beachtet wurde. Die Rechtsordnung bindet aber im § 8 den Erlaß des Aktes an bestimmte Voraussetzungen. Da der Staat diese gesetzlichen Voraussetzungen zur Grundlage seiner Entscheidung machen muß, müssen die Angaben des Antragstellers objektiv richtig sein; denn sonst kann der Staat keine richtige Entscheidung fällen. Es gehört somit zu einem vollkommenen Hoheitsakt, daß der Antragsteller objektiv richtige Angaben macht. Der erfolgte Einbürgerungsakt ist daher fehlerhaft.

> Sachverhalt XIX. A. ist unter Drohungen eines Dritten gezwungen worden, einen Antrag auf Einbürgerung bei dem Reg.Präs. einzureichen. A. hält den erfolgten Einbürgerungsakt wegen der Drohung für fehlerhaft.

Reicht jemand unter dem Drucke von Drohungen (nicht physischer Gewalt!) einen Antrag auf Einbürgerung ein, so hat er trotz der Erklärung, die er abgibt, nicht den Willen, die neue Staatsangehörigkeit auch tatsächlich zu erhalten. Es liegt dann zwar eine Mitwirkung des Einzubürgernden vor; die Mitwirkung hat aber nur dann einen Sinn, wenn der Mitwirkende auch den freien Willen hat, die neue Staatsangehörigkeit zu erhalten. Dieser Wille muß mit der Erklärung, die er abgibt, in Einklang stehen. Stehen Wille und Erklärung nicht in Einklang, so mangelt es an einem wesentlichen Erfordernis; der erfolgte Einbürgerungsakt ist daher fehlerhaft.

Von den in diesem Teil unserer Abhandlung gebrachten Tatbeständen fehlerhafter Staatsakte mag in der Praxis der eine Fall öfters, der andere nur selten vorkommen, für unsere Betrachtung war dies ohne besondere Bedeutung. Wir beabsichtigen nur, ohne den Anspruch erschöpfender Darstellung zu erheben, ein Bild dessen zu geben, was an Fehlergründen bei dem Erlaß von Einbürgerungsakten in Erscheinung treten kann. Dabei haben wir uns darauf

---

82) Jellinek, Fehlerhafter Staatsakt S. 43.

beschränkt, die Fehlergründe aufzuweisen und damit die Fehlerhaftigkeit des Staatsaktes festzustellen, ohne daß wir auf die Bedeutung der Fehlerhaftigkeit und die Folgen für den ergangenen Staatsakt eingegangen wären. Diese darzulegen sollte dem dritten Teil unserer Betrachtung vorbehalten bleiben.

III. Teil.

FEHLERFOLGEN.

§ 8. Die Arten der Ungültigkeit.

Nunmehr stehen wir vor der Aufgabe, die Fehlerhaftigkeit von Staatsakten in ihren Auswirkungen zu verfolgen. Diese Folgen sind ganz verschieden. Dies liegt nicht nur in der Ursache der Fehlerhaftigkeit begründet, sondern auch darin, daß durch die einzelnen fehlerhaften Akte gegen ganz verschiedene Normen verstoßen wird. Durch den einen fehlerhaften Akt wird die Rechtsgrundlage verletzt, durch den anderen gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine innerdienstliche Anweisung verstoßen. Dies ist alles für die Folgen der Fehlerhaftigkeit von Bedeutung. Wir müssen daher feststellen, worin die Folgen eines fehlerhaften Aktes bestehen können.

Ein Akt kann gültig sein oder ungültig. Gültig[83]) ist er, wenn er gesetzmäßig zustande gekommen[84]), das heißt fehlerlos ist. Ein mit einem Fehler behafteter Akt ist ungültig. Diese rechtstheoretische Bestimmung stimmt indes mit der Praxis nicht überein. Die Rechtssicherheit erfordert es gelegentlich, einzelnen Akten, die mit einem kleinen und unbedeutenden Fehler behaftet sind, doch noch die Rechtswirkungen zukommen zu lassen, die sich sonst nur an fehlerfreie (gültige) anknüpfen. Wir werden daher unsere Bestimmung der ungültigen Staatsakte unter Berücksichtigung dieser Tatsache abändern und sagen müssen: Ein Staatsakt ist dann ungültig, wenn er mit einem Fehler behaftet ist, der auf einer Verletzung oder Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften beruht, es sei denn, daß über die Verletzung im Interesse der Rechtssicherheit hinweggesehen wird.

Während die gültigen Staatsakte in ihrer Wirkung festbestimmt sind, da nur sie rechtswirksam sind und bleiben, erhebt sich die Frage, wie es mit den ungültigen Akten steht. Die große Gruppe der ungültigen Staatsakte teilt sich wieder in Untergliederungen, die zwar alle im Ergebnis zur Folge haben, daß der ergangene Akt ungültig, also ohne rechtliche Bedeutung ist, von denen aber nur ein Teil von Erlaß an eo ipso rechtsunwirksam ist; der andere Teil ist

---

83) Über den Begriff „Gültigkeit" siehe Andersen (S. 52) Fleiner (S. 203 ff.), Kormann (System S. 204), Mayer (I. S. 94 ff.), Niemann (S. 33).
84) Kormann (System S. 204.

zunächst wirksam und wird erst durch eine weitere Handlung der Behörde unwirksam [85]).

I. Nichtigkeit. Die schwersten Fehler, die bei dem Erlaß eines Staatsaktes gemacht werden können, müssen, will man eine Abstufung der Fehlerfolgen bringen, die schwerste Art der Geltungslosigkeit haben. Die schwerste Art der Geltungslosigkeit ist die, daß der Staatsakt so behandelt wird, als sei er garnicht erlassen worden. Diese Akte werden als nichtige Akte bezeichnet. Diese Bezeichnung ist indes nicht unbestritten [86]). Jellinek [87]) glaubt, daß der Ausdruck nichtiger Staatsakt nicht ohne Verwirrung zu gebrauchen sei. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Tatsache, daß auch das BGB bei vorläufig wirksamen Akten — so bei der Ehe — von Nichtigkeit spricht, obwohl diese erst durch eine weitere Tätigkeit der Ehegatten aufgelöst werden muß, ohne daß es dabei ein Unterschied zu jenen Akten macht, die eo ipso durch die Schwere ihrer Fehlerhaftigkeit ohne Geltung sind. Wir glauben indes den Ausdruck „nichtig" hier im Sinne von absolut unwirksam gebrauchen zu können, ohne daß eine Verwirrung zu befürchten ist [88]); denn wie wir noch sehen werden, stehen den nichtigen Akten jene scharf gegenüber, die erst durch eine weitere Tätigkeit der „Aktpartner" unwirksam gemacht werden müssen. Denn nur der nichtige Staatsakt ist „schlechthin unbeachtlich" [89]), während alle anderen Akte zunächst die beabsichtigten Rechtswirkungen hervorbringen.

Diese Akte, die erst durch eine weitere Tätigkeit rechtsunwirksam gemacht werden müssen, bezeichnet die herrschende Lehre als anfechtbare Akte, wobei der Ausdruck „Anfechtbarkeit" im weitesten Sinn zu fassen ist. Denn diese Akte erfahren noch eine weitere Untergliederung. Man wird hier zweckmäßigerweise einteilen nach der Frage, von wem die Tätigkeit ausgeht, die in ihrem Ergebnis die Unwirksamkeit des Aktes zur Folge haben soll. Ausgehen kann diese Tätigkeit von denjenigen, die durch den Akt miteinander in Beziehung getreten sind.

II. Widerruflichkeit. Der Staat muß in allen den Fällen, in denen der Einzelne wider Recht und Gesetz durch den Akt begünstigt ist, die Möglichkeit haben, den von ihm erlassenen Akt unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Widerruf unwirksam zu machen. Diese Möglichkeit wird als „Selbstanfechtung" [90]), „be-

---

85) Wobei aber zu bemerken ist, daß es an jeder grundsätzlichen Regelung fehlt, gesetzliche Bestimmungen über die Folgen der Fehlerhaftigkeit nur ganz vereinzelt anzutreffen sind. (Niemann S. 38).

86) Manche gebrauchen die Bezeichnung „Nichtakt".

87) Fehlerhafter Staatsakt S. 45.

88) So auch Kormann (Verwaltungsakt): „die Rechtslage ist trotz der Erklärung so, als sei diese nicht vorhanden." (S. 722).

89) Jellinek (Verw.) S. 254 und Riemer S. 17.

90) Kormann a.a.O. S. 307 ff.

dingte Wirksamkeit“ [91]), „Widerruflichkeit kraft Anfechtung“ [92]), „Rücknahme“ [93]) oder „Widerruflichkeit“ [94]) bezeichnet. Wir wollen diese Akte, bei denen diese „Vernichtungsmöglichkeit“ [95]) gegeben ist, als widerrufliche Akte bezeichnen; denn wir glauben im Gegensatz zu Kormann nicht, daß durch diese Bezeichnung eine Verwirrung eintreten könnte. Dabei müssen wir aber die Frage, wann die Möglichkeit eines Widerrufs [96]) gegeben und wie dieser Widerruf zu bewirken ist, unten noch behandeln.

III. Anfechtbarkeit. Es bleiben nun noch diejenigen Akte übrig, die durch eine Tätigkeit der durch den Akt betroffenen Person unwirksam gemacht werden können. Es ist klar, daß das Staatsansehen es nicht zuläßt, daß einzelne, der Staatsgewalt Unterworfene, auch dann, wenn es berechtigt erscheint, den ergangenen Staatsakt durch eine einseitige Erklärung vernichten können. Wenn dieses Recht auch unter bestimmten Voraussetzungen der Staat hat, so würde es zu weittragenden Folgen führen, wollte man dieses Recht auch dem Einzelnen zugestehen. Immerhin kann man aber dem Einzelnen, wenn er sich durch einen Staatsakt beschwert fühlt, die Möglichkeit geben, durch ein Verfahren den Akt ungültig zu machen. Diese Möglichkeit besteht in der Anfechtung eines Staatsaktes durch denjenigen, der sich durch den Akt beschwert fühlt.

Damit haben wir die drei Arten der Ungültigkeit bestimmt, in die wir nach unserer Auffassung auch die ungültigen Staatsakte im Staatsangehörigkeitsrecht einteilen können. Die für die Eingliederung bedeutsamen Momente liegen auf rechtspolitischem Gebiet und sind eng verwurzelt mit der Welt- und Rechtsauffassung unseres Volkes. Eine Auswertung der Fehlergründe kann, wie schon das Wort „Auswertung“ sagt, nur vorgenommen werden auf dem Boden der Rechtsauffassung eines Volkes!

§ 9. Die nichtigen Staatsakte.

Die Gruppe nichtiger Staatsakte möge ein fehlerhafter Akt einleiten, der schon bislang in Theorie und Rechtsprechung unbestritten als nichtig bezeichnet wurde. Es ist dies jener Einbürgerungsakt, der von einem absolut unzuständigen Organ, etwa von einem Steuerbeamten vorgenommen wird. An einen solchen Akt

91) Giese (Verw.R) hält „bedingte Wirksamkeit“ für richtiger als Anfechtbarkeit, weil sowohl „Anfechtung“ seitens des Bürgers wie auch „Widerruflichkeit“ seitens der Behörde möglich sei.

92) Kormann a.a.O. S. 355.

93) Jellinek Fehlerhafter Staatsakt. S. 145 ff.

94) Jellinek Verw.R. S. 254, 271 ff. und Schoen a.a.O. S. 266, der weitere Unterteilungen der widerruflichen Akte vornimmt.

95) Anschütz, JW 1927 S. 427 ff. bezeichnet die Rücknahme fehlerhafter Akte als Vernichtung.

96) Die Frage des Widerrufs gültiger Verw. Akte bleibt hier außer Acht. (s. a. Ipsen, Widerruf gültiger Verw. Akte).

können wir keine rechtlichen Wirkungen knüpfen, denn zu einem Staatsakt gehört, daß er von einem staatlichen Organ in der diesem Organ zukommenden Eigenschaft erlassen wird. Der Steuerbeamte hat aber nicht in dieser Eigenschaft gehandelt, da er zum Erlaß von Einbürgerungsakten nicht befugt ist. Es hat daher gar nicht der Staat selbst gehandelt; der Fall ist also praktisch genau so zu betrachten, als hätte ein Privatmann den Akt erlassen. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir sagen, daß ein Staatsakt eben nur dann vorliegt, wenn er von einem zuständigen Staatsorgan erlassen ist. Hat dieses den Akt nicht erlassen, dann hat jeder den ergangenen „Einbürgerungsakt" so zu behandeln, als sei er nicht vorhanden[97]). So entscheidet grundsätzlich auch das Oberverwaltungsgericht[98]), wenn es sagt, daß „eine wider das Gesetz von dem örtlich und sachlich hierfür nicht zuständigen Polizeipräsidenten erteilte Erlaubnis in dem Sinne unwirksam und nichtig sei, daß aus ihr das Recht auf ... nicht in Anspruch genommen werden kann."

Nicht hierher gehören jene Akte, die ein an sich zur Vornahme von Einbürgerungsakten befugter Beamter unter Nichtbeachtung der Grenzen seines Amtsbezirkes aber unter Zustimmung des RIM vornimmt[99]). Denn hier handelt ja der Staat, da er den Beamten mit dem Erlaß von Einbürgerungsakten betraut hat; der einzelne Beamte verstößt nur gegen eine bezirkliche, aber nicht gegen die sachliche Beschränkung seiner Amtsbefugnisse. Weil diesen Akten die Staatsgewalt zu Grunde liegt, können sie nicht von Jedem für nichtig befunden werden; damit würde dem einzelnen Staatsangehörigen zugleich ein Recht zur Nachprüfung von Staatsakten gegeben werden, das sich nicht mit dem Staatsansehen vereinbaren ließe. Einen solchen Akt, der unter Überschreitung der örtlichen Zuständigkeit erlassen wurde, würden wir sogar als gültig bezeichnen[100]). Denn bei diesem Akt handelt es sich nur um eine Verletzung einer aus dienstlichen Gründen angeordneten Teilung der örtlichen Befugnisse. Durch einen solchen Akt wird, wenn er sonst ohne Fehler ist, weder dem Staatsinteresse geschadet noch der Einzelne ungerecht beschwert. Hinzu kommt noch, daß heute ja der RIM zu jedem einzelnen Akt seine Zustimmung geben muß, sodaß eine reichsrechtlich gleiche Be-

---

97) Daß auch der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen hat, Akte, bei denen es an der sachlichen Zuständigkeit mangelt, als nichtig zu betrachten, zeigt § 32 FGG.

98) OVG 40/300, ebenso Kormann (System S. 248), Fleiner (S. 203), der zu der angegebenen Entscheidung Stellung nimmt, Niemann (S. 47) der einem von einer sachlich unzuständigen Behörde erlassenen Akt jede Rechtswirkung abspricht, während v. Hippel (S. 107) Anfechtbarkeit annimmt.

99) dies im Widerspruch zu der angegebenen Entscheidung!

100) a. A. Hatschek (S. 98) und Andersen (S. 104), bei denen der Mangel der örtlichen Unzuständigkeit einen Anfechtungsgrund bildet, während Merkl (S. 201) jeden Vorstoß gegen eine gesetzliche Norm grundsätzlich als nichtig bezeichnet. Auch Fleiner (S. 203) sieht örtliche Unzuständigkeit als Nichtigkeitsgrund an, da sie als „wesentliches juristisches Element zu werten sei."

arbeitung gewährleistet ist. Es ist daher nicht einzusehen, warum dieser Akt trotz des Fehlers nicht als gültig bezeichnet werden sollte.

Aber selbst dann, wenn der Einbürgerungsakt gewollt ist, kann er noch nichtig sein. Das wird z. B. immer dann der Fall sein, wenn der Akt über den personalen Wirkungsbereich des Staates hinausgeht. Erläßt ein Staatsorgan einen Einbürgerungsakt, durch den ein Ausländer gegen seinen Willen eingebürgert werden soll, so muß man einen solchen Akt als nichtig bezeichnen; denn auch ein Staat muß ja bei seinem Handeln in den Grenzen seiner Staatsbefugnisse bleiben, will er rechtgemäße Akte zustande bringen. Geht er über die Grenzen dieses Bereichs hinaus, so schadet er damit zugleich seinem eigenen Ansehen, denn er ist ja nicht in der Lage seinen Staatswillen dann auch durchzusetzen. Begründet liegt dieses Ergebnis letztlich in den völkerrechtlichen Schranken, die sich als Selbstbindung jeder Staat auferlegt hat, da ohne eine Bindung und Beschränkung der Befugnisse auch eines Staates ein Zusammenleben der Völker nicht möglich ist. Wird ein Ausländer gegen seinen Willen eingebürgert, dann kann kein Antrag auf Einbürgerung vorliegen. Aus dieser Tatsache ziehen wir den Schluß, daß Einbürgerungsakte, bei denen ein Antrag nicht vorliegt, ebenfalls nichtig sind. Während Mayer[101]) einen ohne Antrag ergangenen Akt sogar für gültig hält, weil im Gesetz eine Möglichkeit der Zurücknahme nicht vorgesehen ist, sind Kormann[102]) und Fleiner[103]) der Ansicht, auch der ohne Antrag ergangene Akt sei gültig, könne aber durch einen neuen Akt vernichtet werden. Dies ist unseres Erachtens unrichtig. Ergeht der Einbürgerungsakt ohne Antrag, dann ermangelt der Akt einer wesentlichen materiellen Voraussetzung. Dieser Mangel aber bewirkt die Nichtigkeit des Aktes[104]).

Ist die Urkunde über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aus irgendwelchen hier gleichgültigen Gründen nicht in den Besitz des Antragstellers gelangt, der Staatsakt also fehlerhaft, so bezeichnen wir auch einen solchen Akt grundsätzlich als nichtig.

§ 16 R. u. St.G. besagt, daß die Einbürgerung wirksam wird mit der Aushändigung der ausgestellten Urkunde. Damit ist klar bestimmt, daß der Einbürgerungsakt, mag er auch noch so fehlerlos zustande gekommen sein, solange keine Rechtswirkung haben kann, als nicht die den Akt verbriefende Urkunde in den Besitz des Antragstellers gelangt ist. Diese Ansicht vertritt auch das OVG[105]), wenn es die Aushändigung der Urkunde als rechtserzeugenden Formalakt bezeichnet. Auch Jellinek[106]) bemerkt zutreffend, daß „alle empfangsbedürftigen staatlichen Erklärungen ohne den ihnen zukommenden rechtlichen Wert bleiben, bevor sie in gültiger Weise dem Unter-

101) Arch. d. ö. R. 3, 47, Anm. 66.
102) System S. 275.
103) Verwaltungsrecht. S. 193.
104) siehe auch Anschütz-Thoma I. Seite 262 in Anmerkung 14.
105) OVG 13/408 f.
106) Fehlerhafter Staatsakt S. 17.

tanen zugestellt oder verkündet sind". Dies widerspricht auch keineswegs einem Rechtsgrundsatz des neuen Staates. Auch heute hat der Staat das größte Interesse daran, daß über die wichtige Tatsache der Zugehörigkeit zum Staat unbedingt Rechtsklarheit besteht. Es ist daher nicht aus Freude an Formalitätsprinzipien an der Formalie der Aushändigung der Urkunde festzuhalten, sondern deshalb, weil damit dem Grundsatz der Rechtsklarheit am besten gedient wird. Von diesem Grundsatz wird man u. E. nur dann abzugehen haben, wenn der an sich fehlerhafte Staatsakt mit Rücksicht auf Treu und Glauben als gültig bezeichnet werden müßte. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn dem A, der eingebürgert werden will und soll, eine Urkunde zugestellt würde, die für einen anderen bestimmt war.

Wie ist es aber, wenn die Urkunde von einem an sich befugten Beamten unter Wissen des Antragstellers und unter Verletzung der Dienstobliegenheiten aus ihrem Gewahrsam entnommen und dem Antragsteller übergeben worden ist. Hier liegt ein Aushändigungsakt vor, der Antragsteller hat die Urkunde erlangt. Gleichwohl ist § 16 nicht beachtet; denn zur Aushändigung der Urkunde gehört, daß sie mit Wissen und Willen des Staates in die Hand des empfangsberechtigten Antragstellers gelangt. Wir bezeichnen daher auch diesen Akt als nichtig; zu demselben Ergebnis kommt das OVG [107]), das feststellt, daß auch die Aushändigung der Urkunde an einem Mangel leiden kann, der die rechtliche Wirkung ausschließt, und als Beispiel hierfür den von uns erörterten Sachverhalt anführt [108]).

Ebenso werden wir zu entscheiden haben, wenn die Urkunde der Behörde durch den Antragsteller gestohlen wird. Denn auch hier ist die Urkunde ja nicht mit Wissen und Willen des Staates dem Antragsteller zum Zwecke des Gebrauchs übergeben worden.

Mit diesen Fällen ist unseres Erachtens der Bereich der nichtigen Staatsakte im Staatsangehörigkeitsrecht erschöpft. Zusammenfassend können wir sagen [109]): Staatsakte sind im Staatsangehörigkeitsrecht dann nichtig, wenn sie ohne Willen des Staates ergehen [110]), sich über den staatlichen Hoheitsbereich hinaus erstrecken oder aber — soweit sie zu den Formalakten gehören — eine ordnungsgemäße Urkunde dem Antragsteller zum Zwecke des Gebrauchs nicht übergeben wurde [111]) [112]).

Es gibt zwar noch eine große Anzahl von Staatsakten, die nach dem Sachverhalt wirkungslos sein müßten, die wir aber nicht zu den nichtigen Akten zählen. Wir müssen nämlich an einem Grundsatz

---

107) OVG 55/237.
108) Ebenso v. Keller-Trautmann Komm. § 16. III.
109) Vgl. hierzu Fleiner S. 203 und Mayer I. S. 94.
110) so Kormann (System) S. 242.
111) ähnlich OVG 81/272 f.
112) nur die Verletzung wesentlicher Formvorschriften führt zur Nichtigkeit. (Niemann S. 61 und Ehrlich S. 59). Über den Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Formvorschriften siehe Kormann (System) S. 260.

unter allen Umständen festhalten: Handelt der Staat, dann hat dieser Akt grundsätzlich die Wirkung, die ihm der Staat beilegen wollte[113]). So stellt auch das OVG[114]) fest, daß nach der in der Literatur einstimmig vertretenen Auffassung im öffentlichen Recht der Grundsatz herrsche, daß ein Staatsakt, auch wenn er fehlerhaft ist, nur anfechtbar nicht aber nichtig ist. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz dürfen nicht vermehrt werden, weil dies der Rechtsklarheit und dem Staatsansehen abträglich wäre.

§ 10. Die widerruflichen Staatsakte.

In dieser Gruppe werden wir alle jene Staatsakte zusammenfassen, bei denen die Behörde wegen der Schwere der Fehlerhaftigkeit ein Interesse daran hat, den Akt zu vernichten. Da der Staat den Erlaß des Aktes an ganz bestimmte sachliche Voraussetzungen gebunden hat, werden wir zunächst feststellen, ob das Fehlen einer dieser Voraussetzungen einen Widerruf des Aktes begründen kann. Die Frage, ob und wann ein einmal ergangener Akt, wenn eine der gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hat, durch den Staat rücknehmbar ist, ist schon immer eine Streitfrage in Theorie und Rechtsprechung gewesen. Bislang gingen die Erörterungen über diese Frage von dem Satz des OVG[115]) aus: „.... daß die Art und Weise, in welcher der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch das Reichsgesetz geregelt sei, ... jede Nachprüfung tatsächlicher Voraussetzungen ausgeschlossen hat." Das bedeutet also, daß alle Statsakte, bei denen eine der im § 8 R. u. St.G. festgelegten Voraussetzungen fehlt, wenn sich dieser Mangel nach Erlaß des Aktes herausstellt, auf den ergangenen Akt keinen Einfluß haben darf und kann[116]). Zu diesem Ergebnis gelangen auch v. Keller-Trautmann[117]) und Isay[118]), die die Einbürgerung als einen endgültigen, unwiderruflichen Hoheitsakt des Staates ansehen, gleichgültig, ob die von dem Gesetz geforderten Voraussetzungen vorgelegen haben oder nicht. Auch Jellinek[119]) schließt aus der Regelung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, daß eine Rücknahme nicht möglich sei. Die Gründe für den Verlust seien im Gesetz abschließend geregelt. Die Zurücknahme einer Einbürgerung bedeute aber den Verlust der Staatsangehörigkeit, da der Betroffene bis zur Zurücknahme Staatsangehöriger sei. Hierzu ist zu

113) Huber S. 211, der als regelmäßige Folge eines fehlerhaften Staatsaktes die Vernichtbarkeit bezeichnet und als leitende Idee begrüßt.
114) OVG 81/272 f.
115) OVG 13/413.
116) OVG 73/234, das eine, wenn auch rechtswidrig vollzogene — selbst wenn nur versehentlich ausgehändigte — Verleihung als unanfechtbar bezeichnet.
117) Komm. § 16 II. 1.
118) Komm. § 8. I.
119) Fehlerhafter Staatsakt S. 166.

sagen, daß das Gesetz damit nicht die Frage beantwortet hat, wann fehlerhafte Staatsakte rücknehmbar sind; denn das Gesetz hat sich nur mit der Frage beschäftigt, wann fehlerfreie Staatsakte durch einen neuen Akt rückgängig gemacht werden können.

Die Gedankengänge Jellineks beruhen ebenso wie die des OVG auf dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Darüber hinaus vertritt das OVG den Standpunkt, daß die von dem Einzelnen bezogene Rechtsposition ihm erhalten bleiben müsse. Diese Ansichten hängen eng zusammen mit der liberalen Auffassung vom Staat und seinen Hoheitsrechten, nach der der Einzelne vom Staat möglichst wenig behelligt werden soll.

Unseres Erachtens ist die Frage, ob derartige Akte nicht doch rücknehmbar sind, keineswegs so allgemein zu entscheiden, wie man das bislang getan hat. Man darf diese Frage eben nicht nach der formalen Seite hin entscheiden, sondern man muß die sachlichen Umstände prüfen, unter denen der Akt ergangen ist. Man wird daher dem Schluß des OVG, daß einmal ergangene Akte nicht mehr nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen sind[120]), nur zustimmen können, wenn zwei grundsätzliche Einschränkungen gemacht werden:

1) der irrtümlich erlassene Akt muß auf einem Irrtum der Behörde beruhen,

2) durch den Akt darf nicht gegen wichtige Staatsbelange verstoßen werden.

Man wird daher irrtümlich erlassene Akte, die gegen die Vorschrift des § 8 Nr. 1 + 3 verstoßen, wenn das Staatsorgan sich im Irrtum befand, ohne weiteres als unwiderruflich bezeichnen und dem OVG zustimmen können. Denn da durch einen solchen Akt nicht gegen wichtige Fragen unseres Staatslebens verstoßen wird, kann man hier, da das Interesse der Allgemeinheit nicht verletzt ist, auch auf das Interesse des Einzelnen Rücksicht nehmen, zumal dieser ja an dem fehlerhaften Akt schuldlos ist. Wegen solch geringfügiger Verstöße wird man also einen Widerruf nicht zulassen.

Zweifeln kann man allerdings dann, wenn ein Ausländer, der nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, ohne sein Verschulden eingebürgert wird. Hier liegt ein Verstoß gegen § 8 No. 4 vor. Ein solcher Verstoß wird unseres Erachtens eine Widerrufsmöglichkeit des Staates nicht begründen. Es ist zwar vom Standpunkt der Allgemeinheit als nicht erwünscht anzusehen, wenn mittellose Ausländer eingebürgert werden und dann dem Staat zur Last fallen. Wenn wir trotzdem diesen Akt als unwiderruflich bezeichnen, so deshalb, weil unseres Erachtens nur Akte mit schwerwiegenden Folgen durch den Widerruf vernichtet werden sollen. Ein solch schwerwiegender Grund liegt aber hier nicht vor.

---

120) inwiefern in der Praxis des OVG, ergangene Akte nicht mehr nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen, ein praktisches Bedürfnis liegen soll, wie Ehrlich (S. 68) meint, ist nicht einzusehen.

Anders aber, wenn ein Verbrecher, der als solcher im Ausland bekannt ist, durch einen Irrtum der Behörde eingebürgert wird. Es ist unmöglich, daß man einen solchen Akt deshalb bestehen läßt, weil der Einzelne nicht daran schuld ist und der Irrtum auf Behördenseite liegt. Hier ist doch zu sagen, daß eine solche Einbürgerung gegen grundsätzliche volkspolitische Fragen verstößt; denn vom Standpunkt des Volkes aus ist es unerwünscht, daß im höchsten Grade asoziale Elemente durch Einbürgerung Glieder der Gemeinschaft des Volkes werden. Bei einem solchen Akt muß man dem Staat die Möglichkeit geben, den auf Grund eines Irrtums erlassenen Akt im Interesse des Volksganzen zu berichtigen.

Wie aber, wenn der Irrtum der Behörde durch ein Verhalten des Antragstellers[121]) hervorgerufen wurde? Hat z. B. ein Verbrecher gefälschte Bescheinigungen über seinen Lebenswandel vorgelegt und ist daraufhin seine Einbürgerung erfolgt, dann muß doch wohl ein solcher Akt erst recht wirkungslos zu machen sein. Mit Recht wendet sich Clössner[122]) gegen die v. Keller-Trautmann[123]) vertretene Ansicht, daß es dem Ansehen des Staates abträglich sei, wenn er einen von ihm erlassenen Verwaltungsakt zurücknähme und damit den gemachten Fehler zugebe. Das ist abzulehnen! Leidet das Ansehen des Staates mehr, wenn er einen durch Irrtum oder Täuschung erlassenen Verwaltungsakt zurücknimmt oder wenn er den einmal ergangenen Akt um seines Ansehens willen bestehen läßt? Mögen auch Gründe der Rechtssicherheit für Beibehaltung des einmal ergangenen Aktes sprechen, um der Rechtswahrheit willen muß gefordert werden, daß der falsche Hoheitsakt vom Staat geändert wird. Stellt man endlich die Frage, welcher Grundsatz stärker im Volksbewußtsein wurzelt, so wird man feststellen können, daß das Volk eher verstehen würde, wenn der Staat einen begangenen Fehler berichtigt, als daß er seines Ansehens wegen das „Falsche" als „Recht" gelten läßt. Wir sehen also, das Ansehen des Staates, die Gemeinchaft des Volkes verlangt in derartigen Fällen, daß ein solcher Akt wirkungslos gemacht wird[124]). Wir sind aus eben diesen Gesichtspunkten der Ansicht, daß alle Staatsakte, die durch eine Täuschung[125]) der

---

121) Über diese Frage (angeregt durch das OVG): Fleiner S. 208, Kormann (System) S. 227, Laband I. 5. S. L70.

122) Seite 71.

123) § 16, II. 1.

124) so auch mit vollem Recht Giese-Heyland (S. 273) wenn sie in einem solchen Fall die Zurücknahme als das allein wirksame Mittel bezeichnen, um der angetasteten Staatsautorität Genugtuung zu verschaffen. „Auch die Allgemeinheit hat ein lebhaftes Interesse daran, denn ein solcher Akt könnte den Schein erwecken, als sei nicht mit dem bei der höchsten Staatsstelle unbedingt anzunehmenden Höchstmaß von Gerechtigkeit und Unparteilichkeit verfahren."

125) Wie eine arglistige Täuschung gewertet werden muß, zeigt das Reichsgericht, wenn es Bd. 78/390 ff. sagt, daß ein durch sittenwidriges Verhalten erschlichenes Urteil trotz Rechtskraft auch in seinen unmittelbaren Folgen beseitigt werden kann. (s. a. Stoll in DJZ 1932/410.

Behörden über die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 hervorgerufen sind, grundsätzlich wegen der arglistigen Täuschung rücknehmbar sind [126]) [127]).

Aus denselben grundsätzlichen Erwägungen wird ebenso zu entscheiden sein, wenn ein Jude unter Täuschung über seine Rassezugehörigkeit die Staatsangehörigkeit erwirbt. Auch hier begründet die vorsätzliche Täuschung allein schon die Rücknahme des Aktes.

Wie aber, wenn ein Jude, der selbst nichts von seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse weiß, von der Behörde eingebürgert wird und sich erst nach Erlaß des Aktes seine nichtarische Abstammung herausstellt? Der Jude hat hier den Staat nicht getäuscht, er hat in bestem Glauben gehandelt und ist daher ohne Schuld. Gleichwohl ist ein solcher Akt u. E. rücknehmbar. Unserer ganzen Rassegesetzgebung sowie der Auffassung des deutschen Volkes von den Rassezusammenhängen würde es widersprechen, den ergangenen Akt als unwiderruflich gültig zu betrachten. Man könnte zwar einwenden, daß es auch heute noch Juden mit deutscher Staatsangehörigkeit gibt. Die Entwicklung geht aber ganz zweifellos darauf hinaus, nicht nur den Einfluß der Juden in Deutschland zu brechen, sondern sie auch mit der Zeit aus dem deutschen Schutzverband zu entfernen. Der gegenwärtige Zustand kann daher auf Zeit gesehen nur als Übergangserscheinung betrachtet werden. Auch die Tatsache, daß der Programmpunkt 4—5 der NSDAP [128]), nach dem ein Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Staatsbürgern gemacht und die Juden von dem Bürgerrecht ausgeschlossen sind, im Reichsgesetz vom 15. 9. 1935 gesetzlich verankert wurde, kann nicht zu einer gegensätzlichen Auffassung führen. Denn auch die Verleihung der Staatsangehörigkeit wird immer mehr oder minder die Aufnahme in eine deutsche Gemeinschaft — den deutschen Schutzverband — sein, zumal ja mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit bestimmte staatsrechtliche Rechte verbunden sind. Da eine unwiderrufliche Gültigkeit eines solchen Einbürgerungsaktes also grundsätzlichen Erwägungen und Auffassungen widersprechen würde, ist auch dieser Akt rücknehmbar.

Als Regel für die Widerruflichkeit eines Aktes können wir also feststellen: Ein Staatsakt ist im Staatsangehörigkeitsrecht dann widerruflich, wenn der Akt durch eine arglistige Täuschung des Antragstellers erwirkt ist oder wenn durch den Akt gegen das Wohl des Staates verstoßen ist.

---

126) ebenso Schätzel (S. 78), der es als eine Überspannung ansieht, wenn man die durch Täuschung der Behörde erschlichene Naturalisation für unanfechtbar erklärt. s. a. § 17 des Österr. Staatsangehörig. Ges. v. 30. 7. 1925 der die Nichtigkeit des materiell fehlerhaften Bescheides bestimmt.

127) Niemann (S. 74) hält jedes fahrlässige Verhalten der Beteiligten, durch das der Wille des den Akt erlassenden Beamten beeinflußt wird, für einen Rechtsgrund, der eine Zurücknahme begründet. Auch Ehrlich (S. 60) hält die erschlichene Naturalisation für vernichtbar.

128) Hitler. Mein Kampf, S. 490.

Ob der Staat von diesem Widerrufsrecht Gebrauch machen will, liegt in seiner Hand. In seinem Ermessen steht es, ob er den Widerruf aussprechen will. Eine vernünftige Staatsführung wird dann von diesem Recht Gebrauch machen, wenn es unter Berücksichtigung und genauer Abwägung aller möglichen Folgen im Interesse des Volkes geboten erscheint.

§ 11. Die anfechtbaren Staatsakte.

Die Möglichkeit, daß ein Einzelner durch Anfechtung einen Staatsakt wirkungslos macht, ist im Staatsangehörigkeitsrecht außerordentlich beschränkt. Wir werden deshalb zunächst die Fälle ausscheiden, bei denen der Einzelne ein Anfechtungsrecht nicht hat.

Bei den auf Grund des Gesetzes vom 14. 7. 1933 erlassenen Akten hat der Einzelne keine Anfechtungsmöglichkeit. Denn im § 4 ist ausdrücklich bemerkt, daß eine Anfechtung des ergangenen Aktes nicht statthaft ist. Für diese Akte fehlt damit jede Anfechtungsmöglichkeit. Warum der Gesetzgeber diese Bestimmung aufgenommen hat, ist hier gleichgültig; für uns ist nur von Interesse, daß diese Bestimmung besteht, denn wir haben uns deshalb mit diesen Akten nicht weiter zu beschäftigen.

Auch alle die Akte, bei denen der Einzelne durch den Akt nicht beschwert ist, unterliegen der Anfechtung nicht; denn hier fehlt jeder Anfechtungsgrund. Endlich werden wir alle die Akte noch auszuscheiden haben, die wegen der Schwere ihrer Fehlerhaftigkeit als nichtig bezeichnet wurden; denn wenn ein Akt eo ipso nichtig ist, kann er einer Anfechtung nicht unterliegen, da ja nur ein Akt angefochten werden kann, der Rechtswirkungen hervorzubringen geeignet ist.

Aber man muß bei der Zulassung der Anfechtung noch strenger verfahren. Bei dem in Preußen herrschenden Enumerationsprinzip ist eine Anfechtung in Verwaltungssachen nur dann zulässig, wenn der Staat die Möglichkeit einer Anfechtung ausdrücklich bejaht und sie durch gesetzliche Bestimmung gegeben hat. Das R. u. St.G. hatte eine Anfechtungsmöglichkeit vorgesehen. Diese Anfechtungsmöglichkeit ist aber durch das Gesetz vom 15. Mai 1935 beseitigt worden. Nach den §§ 10 ff. des R. u. St.G. hatte der Einzelne unter gewissen Voraussetzungen ein Recht auf Einbürgerung. Wurde nun die Einbürgerung abgelehnt, obwohl diese Voraussetzungen vorlagen, dann hatte der Einzelne die Möglichkeit, durch ein Verfahren sein Recht durchzusetzen und einen gesetzmäßigen Zustand zu schaffen. Diese Möglichkeit war gegeben in dem Verwaltungsbeschwerdeweg[129]) gegen den Ablehnungsbescheid einer Behörde. Dieser Verwaltungs-

129) Der sogenannte Recurs als „unechtes" Rechtsmittel (Kormann Verw. Akt. S. 722).

beschwerdeweg war aber nur zulässig in den Ländern, in denen es einen Verwaltungsrechtsweg nicht gab. In Preußen war hierfür die Klage vor dem OVG gegeben[130]). Nachdem es indes durch das Gesetz vom 15. Mai 1935 ein Recht auf Einbürgerung nicht mehr gibt, hat auch diese Erörterung für uns nur ein rein historisches Interesse.

Ein Anfechtungsrecht ist also nur dann vorhanden, wenn der Einzelne durch den Akt beschwert und eine Anfechtungsmöglichkeit durch den Gesetzgeber geschaffen ist, es sei denn, daß der Akt wegen der Schwere seiner Fehlerhaftigkeit nichtig ist.

§ 12.

Der Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit.

Drei Fehlerfolgen kann also ein fehlerhafter Staatsakt haben, soweit der Fehler von Einfluß auf den Staatsakt ist: er kann nichtig sein, widerruflich und anfechtbar; immer aber ist er in seinem Enderfolg unwirksam. Es erhebt sich nun noch die Frage, wann der Zeitpunkt der Unwirksamkeit eingetreten ist.

I. Der nichtige Akt. Er hat keine rechtlichen Wirkungen, er ist von Anfang an nichtig. Daß ein solcher Akt, der eo ipso nichtig ist, auch ex tunc nichtig ist, erscheint zweifelsfrei[131]). Mit diesen Akten haben wir uns daher nicht weiter zu beschäftigen.

II. Der widerrufliche Akt. Widerrufen wird der Akt durch eine einseitige Erklärung der Behörde! Ist mit diesem Widerruf der Akt von Anfang an, rückwirkend als unwirksam zu betrachten oder ist er erst von dem Tag des Widerrufs ab ohne Geltung? An sich könnte in der ersten Möglichkeit eine gewisse Härte liegen; denn der Einzelne hat ja darauf gebaut, daß der Akt ergangen ist und hat unter Umständen sein Leben danach eingerichtet. Dieses Argument könnte indes nur dann Beachtung finden, wenn der Erlaß des Aktes allein von dem Staat verschuldet war; denn ist der Akt durch eine arglistige Täuschung[132]) bewirkt, so wußte ja der Betroffene, daß ihm die Wohltat des Aktes nicht zukam, und hätte schon deshalb die Folgen seines Verhaltens zu tragen. Aber auch dann, wenn der Akt sich auf einen Fehler des Staates gründet, der den Widerruf des Aktes zur Folge hatte, wirkt der Widerruf unseres Erachtens ex tunc. Nach der Formel, die wir für die widerruflichen Akte gefunden haben, liegt in einem Widerruf ex tunc auch keine unbillige Härte gegenüber dem Betroffenen. Denn der Betroffene muß wissen, ob ein Akt gegen das Wohl des Staates verstößt und

130) durch das Gesetz vom 18. Juni 1914.
131) statt vieler: Kormann, Verwaltungsakt S. 722 § 5 I, 1.
132) Neuhäuser a.a.O., Seite 103, der die Wirkung des Widerrufs bei Täuschung ex tunc zuläßt.

sich danach einrichten. Glaubt er dennoch die Wohltat des Aktes genießen zu können, dann muß er, wird der Irrtum des Staates aufgedeckt, auch die Folgen seines Schweigens tragen. Im Interesse der Allgemeinheit steht es aber, daß Akte, durch die gegen das Wohl des Staates und Volkes verstoßen wird, keinen Augenblick endgültige Rechtswirkungen hervorbringen können. Hinter diesem Interesse müssen alle anderen Gesichtspunkte, die vielleicht für einen Widerruf ex nunc sprechen könnten, zurücktreten. Der Ansicht Jellineks[133]), der einen Widerruf ex tunc nicht zulassen will, weil nur die Urteile die Möglichkeit der Aufhebung mit rückwirkender Kraft hätten und ein durch einen anderen Akt herbeigeführter Erfolg nur ex nunc beseitigt werden könne, kann daher nicht beigetreten werden. Ebenso kann Kormann[134]) und Schoen[135]) nicht zugestimmt werden, wenn sie den Widerruf ex tunc nur bei gesetzwidrigen Akten zulassen, während sie bei zweckwidrigen Akten den Widerruf in seiner Wirkung als ex nunc bezeichnen.

III. Der anfechtbare Akt. Wenn wir endlich noch für die Anfechtung bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die Anfechtung wirken soll, so werden wir uns wohl hier ohne Bedenken der herrschenden Meinung anschließen können. Es ist allgemein anerkannt[136]), daß bei Anfechtung durch den Betroffenen der Staatsakt so zu behandeln ist, als habe er niemals Rechtswirkungen hervorgebracht[137]). Dem Staatsinteresse läuft eine Anfechtung mit Wirkung ex tunc nicht zuwider. Denn der Staat hat es ja in der Hand, ob er die Möglichkeit eines Anfechtungsverfahrens geben will. Läßt er die Anfechtung durch den Einzelnen aber zu, so ist nicht einzusehen, warum man dann nicht die Anfechtung mit Wirkung ex tunc zulassen soll. Die Allgemeinheit wird durch einen solchen Akt nicht belastet, dem durch den angefochtenen Akt Beschwerten aber genützt.

Wir haben es in unserer Betrachtung bewußt vermieden, uns mit großen Problemen und streitigen Begriffen auseinander zu setzen, sondern haben versucht, unser zum großen Teil noch aus einer anderen politischen Epoche stammendes Staatsangehörigkeitsrecht in Verbindung zu bringen mit der Rechts- und Staatsauffassung des neuen Reiches, um so eine Auswertung praktischer Fälle aus dem Staatsangehörigkeitsrecht zu geben.

---

133) Fehl. Staatsakt S. 52 f. Jellinek erkennt jetzt bei den durch unlautere Mittel bewirkten Staatsakten die rückwirkende Kraft der Widerrufes an. (Verw. R. S. 278).

134) System S. 315 ff. und Verw. Akt. S. 724, der die Wirkungen einer durchgeführten Anfechtung grundsätzlich als ex tunc bezeichnet. (Kormanns Selbstanfechtung entspricht dem Widerruf).

135) Verwaltungsrecht S. 266.

136) So Kormann a.a.O. S. 314, Bühler S. 333/4, Schoen S. 266.

137) Riemer Seite 21.

ANHANG.

Auch die Bestimmungen über das Reichsbürgerrecht, das Gesetz über das Reichsbürgerrecht vom 15. 9. 1935 und die bislang hierzuerschienene 1. Durchführungsverordnung vom 14. 11. 1935 kennen Staatsakte, die zu den bereits behandelten Staatsakten aus dem Staatsangehörigkeitsrecht hinzukommen.

Diese neuen Staatsakte befassen sich mit dem Erwerb bezw. dem Verlust des Reichsbürgerrechtes.

In § 2, Abs. 2 des Reichsbürgergesetzes wird bestimmt, daß das Reichsbürgerrecht erworben wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes. Während die Staatsangehörigkeit erworben werden kann durch Geburt, Legitimation, Eheschließung und Einbürgerung ist also der Erwerb des Reichsbürgerrechtes allein an die Verleihung des Reichsbürgerbriefes gebunden.

Über den Verlust des Reichsbürgerrechtes, etwa durch Entziehung bei nachträglicher Unwürdigkeit des Reichsbürgers, ist im Reichsbürgergesetz nichts bestimmt. Bestimmungen hierüber könnten, da sie eine Ergänzung des Reichsbürgergesetzes zum Inhalt hätten, auf Grund der Ermächtigung des § 3 Reichsbürgergesetzes vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

Durch die 1. DVO zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 ist als Übergangsregelung bis zum Erlaß näherer Bestimmungen über den Reichsbürgerbrief die „vorläufige Reichsbürgerschaft" eingeführt. Dieses vorläufige Reichsbürgerrecht besitzen gemäß § 1 der 1. DVO außer den Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes — 30. 9. 1935 — das Reichstagswahlrecht besessen haben, diejenigen, denen es der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers verleiht. Bis zur Verleihung des endgültigen Reichsbürgerrechtes ist es daher möglich, auch das vorläufige Reichsbürgerrecht durch einen den Einzelfall regelnden Staatsakt zu verleihen.

Auch eine Entziehung des vorläufigen Reichsbürgerrechts ist möglich; zur Entziehung des vorläufigen Reichsbürgerechtes ist der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers gemäß § 1 Abs. 2 ermächtigt.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung treten daher zu den im § 3 der Arbeit behandelten Staatsakten als neue

1) die Verleihung des — endgültigen — Reichsbürgerrechtes,
2) die Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechtes und
3) die Entziehung des vorläufigen Reichsbürgerrechtes

hinzu.

LEBENSLAUF.

Am 13. März 1911 wurde ich als Sohn des städtischen Rechtsberaters Dr. iur. Hermann Stolting und seiner Frau Rose geb. Derbert in Frankfurt a./M. geboren. Nach dem Besuch der Eschersheiner Volksschule, der Adlerflychtschule und des Lessing-Gymnasiums in Frankfurt a./M. legte ich am 9. März 1931 am Kaiserin Friedrich-Gymnasium in Bad Homburg v. d. H. die Reifeprüfung ab. Nach einem sechssemestrigen Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a./M. bestand ich am 15. Februar 1935 die 1. juristische Staatsprüfung und wurde am 1. März 1935 zum Referendar ernannt. Seit dem 23. Mai 1935 befinde ich mich in der Ausbildung, zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a./M.

Die mündliche Doktorprüfung war am 29. April 1936.

Hermann Stolting.